

Band 67/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Mittwoch, den 30.7.1975, 9.06 Uhr

21. Verhandlungstag

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamten waren anwesend:

Just.Sekr. Janetzko, Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten waren anwesend mit ihren Verteidigern Rechtsanwälte Schily, Becker, Dr. Heldmann, Riedel, von Plottnitz, Egglar, Künzel, Schwarz, König, Linke und Grigat.

(Rechtsanwalt Schnabel und Rechtsanwalt Schlaegel sind nicht anwesend.)

V.:

Ich bitte Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Die Herren Rechtsanwälte Schnabel und Schlaegel haben mitteilen lassen, das Sie später kommen. Im übrigen volle Besetzung.

Ja, nach unseren Vorstellungen sollte es jetzt mit der Vernehmung zur Person weiter gehen.

Herr Rechtsanwalt Riedel.

RA.R.:

Zuvor ist noch ein Antrag zu verlesen.

V.:

Bitte. Ist der Antrag schriftlich, so daß, fertig formuliert, so daß wir's Protokoll abstellen könnten.

RA.R.:

Nein, ich würde drum bitten, daß das Band mitläuft und nach der üblichen Methode zu verfahren, daß ich hinterher das Konzept zur Verfügung stelle. Es wird also unter Umständen doch Abweichungen vom Konzept geben.

In der Strafsache gegen Andreas Baader, hier: Ulrike Meinhof

lehnt die Angeklagte Ulrike Meinhof den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Band 67/Ko

-Rechtsanwalt Riedel verliest die Begründung
des Antrags vom 30.7.1975.-

-Rechtsanwalt Schlaegel erscheint um 9.09 Uhr-

-Regierungsdirektor Widera verläßt den Sitzungs-
saal von 9.11 Uhr bis 9.23 Uhr.-

RA.R.:

Soweit die Begründung des Antrags. Ich bitte nun, der Mandantin das Wort zu erteilen, da Sie gedenkt, den Antrag zu vervollständigen, die Begründung zu vervollständigen und weise vorab, auch wenn ich mich wiederhole, darauf hin, daß in diesem Stadium und bei Anträgen dieser Art rechtlich vorgeschrieben ist, sämtliche Ablehnungsanträge zu konzentrieren, so daß bei Unterbrechungen und Wortabschneidungen der Mandantin die rechtlich gebotene Möglichkeit genommen wird, alles das, was an dieser Stelle von Ihr an Ablehnungsgründen vorzutragen ist, anzubringen. Ich bitte deshalb, das Wort nicht zu entziehen und nicht zu unterbrechen.

V.:

Ich darf zunächst feststellen, Sie haben durchweg verlesen, d.h. wir können davon ausgehen, daß nichts zusätzliches zum Text gekommen ist.

RA.R.:

Nichts Wesentliches zum Text hinzugekommen.

V.:

So daß also das nachher nicht ausdrücklich nochmals geschrieben werden muß, weil das viel Zeit kostet. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn wir das Konzept gleich bekommen könnten, so daß es fotokopiert werden kann. Sie bekommen dann noch während der Erklärung Ihrer Mandantin das Konzept zurück. Was die Wortabschneidung, die Sie eben schon erwähnt haben anlangt, hängt es völlig davon ab, daß sich Frau Meinhof an die hier geltenden Regeln hält, nicht beleidigend zu sein und nicht völlig von der Sache abzuweichen. Das ist der einzige Grund, warum wir bisher eingegriffen haben.

Band 67/Ko

-Rechtsanwalt Riedel übergibt den Antrag zum Fotokopieren. Eine Fotokopie des Antrags wird als Anlage 1 zum Protokoll gegeben.-

V.:

Frau Meinhof, bitte.

Angekl.M.:

Naja, ich will noch ein paar Punkte dazu sagen. Obwohl wir von unserem gesundheitlichen Zustand aus und vor allem nach der unglaublich brutalen Knebelung, die Prinzing gestern hier praktiziert hat, uns in der Situation finden, daß es uns allmählich sinnlos erscheint, hier überhaupt noch was zu sagen. Das heißt, daß jetzt einfach für uns die Frage aufsteht, ob wir überhaupt in diesem Verfahren noch bleiben. Prinzings Behauptung, dies sei ein normales Strafverfahren, ist eine Schutzbehauptung, um den politischen Charakter dieses Verfahrens, seinen politischen Zweck, ein Schauprozeß gegen revolutionäre Politik zu sein, durchzusetzen, bestreitet er ihn. Das Verfahren könnte seine konterrevolutionäre Funktion nicht entwickeln, ohne die Behauptung, es sei ein normales Verfahren. Sie soll seine Vorgeschichte, die Systematik der Maßnahmen gegen die Gefangenen und gegen die Verteidigung mit dem Ziel, die Verteidigung zu entpolitisieren, die Gefangenen verteidigungsunfähig zu machen, auslöschen. Sie sanktioniert sogleich diese Maßnahmen, indem sie ihren politischen Charakter bestreitet, d.h. ihre Rationalität. Die Gefangenen sind in diesen drei Jahren systematisch verteidigungsunfähig gemacht worden und zwar alle Gefangenen aus der RAF. Die Bundesanwaltschaft hat die Verfahren in Hamburg, Saarbrücken und Stammheim über drei Jahre verschleppt, weil sie weiß, daß nach drei Jahren totaler Isolation die Gefangenen verteidigungsunfähig sind. Sie hat darüberhinaus alles getan, was auch dem Tyrann des Vollzugs möglich war und ist, um uns der Fähigkeit, die die Voraussetzung dafür ist, den verfassungsmäßigen Subjektstatus des Angeklagten überhaupt nutzen zu können, die Fähigkeit, konzentriert zu arbeiten, zu zerstören. So war Jan in Ossendorf in einer Sonderzelle isoliert, die unmittelbar neben der Hauptzentrale

Armin Golzem 3444 / 176
Rupert v. Plottnitz
Helmut Riedel
Bernd Koch

RAe A.Golzem, R.v.Plottnitz, H.Riedel, B.Koch, 6 Ffm, 1, Hochstr. 52

An das
Oberlandesgericht
7000 Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1, 30.7.75

Hochstraße 52

Telefon (0611) 28 01 41/42

Gerichtsfach 274

Postscheckkonto: Ffm. 61521-606

Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693339

Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,

1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung.

In der Strafsache

gegen

Andreas Baader u. a.

hier: Ulrike M e i n h o f

- 2 StE 1/71 -

lehnt die Angeklagte Ulrike Meinhof den Vorsitzenden
Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Dr. P r i n z i n g ,
wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur BEGRÜNDUNG wird namens der Angeklagten Meinhof
folgendes vorgetragen:

Begründung:

A.

I.

Am 21.5.1975 veranstaltete das Deutsche Fernsehen (ARD) um 21 Uhr eine Sondersendung zum Beginn der Hauptverhandlung in Stammheim, deren Machart einen Vergleich mit Reichspropagandasendungen geradezu herausfordert. Im Rahmen dieser Sondersendung ließ sich auch der abgelehnte Richter interviewen. Dabei äußerte er sinngemäß, das Verfahren gegen die 4 Gefangenen sei kein politisches Verfahren; es handele sich vielmehr um einen "normalen Straffall".

Glaubhaftmachung: Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters

1. Der abgelehnte Richter hat mit der Zustimmung zu dem Interview in der Sendung am Tage vor der Hauptverhandlung schon formal seine nach geltendem Recht bestehende Rolle als Mitglied eines unabhängigen und objektiven Organs der Gerichtsbarkeit preisgegeben und sich in die jahrelange vorprozessuale Hetzkampagne der Staatsschutzbehörden bis hinauf zu den höchsten Regierungsorganen zur Vorverurteilung der Gefangenen und zur Rechtfertigung rechtsstaatswidriger, zur Vernichtung der Gefangenen tendierender Maßnahmen eingespannt.

Das Auftreten des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts außerhalb und unmittelbar vor der Hauptverhandlung, die allererst die Anklagevorwürfe aber auch die vorprozessuale Behandlung der Gefangenen zu überprüfen hätte, machte schon formal deutlich, daß dieser abgelehnte Richter seine Rolle als lediglich rechtsprechendes Organ zumindest teilweise mit der Rolle der die Publizistik beeinflussenden Staatsschutzbehörden vertauschte.

2. Dieser formale Verstoß ist der adäquate Ausdruck der inhaltlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters, es gehe hier nicht um ein politisches Verfahren, sondern um einen "normalen Straffall". Der abgelehnte Richter beteiligte sich damit an der in der Öffentlichkeit betriebenen Verschleierung des wirklichen Charakters dieses Verfahrens.

a) Hier geht es nicht wie beim "normalen Straffall" um die Verletzung bestehender Einzelnormen im konkreten Einzelfall bei prinzipieller Anerkennung der bestehenden Rechtsordnung. Vielmehr geht es hier auch nach der Anklageschrift um einen politisch-militärischen Kampf gegen die imperialistische Gesellschaftsform in der BRD, deren Rechtsordnung als Ausdruck der zugrundeliegenden sozio-ökonomischen Verhältnisse radikal, d.h. in den Wurzeln negiert wird. Deshalb kommt es auch bei der Straffrage nicht wie beim "normalen Straffall" auf die Wiederherstellung dieser Rechtsordnung als Reaktion auf und Ausgleich für die konkrete Rechtsverletzung an.

Vielmehr begegnen die Staatsschutzorgane diesen Angriffen ebenfalls politisch-militärisch. Ihre Maßnahmen zielen nicht auf die Wiederherstellung dieser Rechtsordnung durch Bestrafung der Gefangenen ab. Die Staatsschutzorgane bekämpfen den politischen Gegner, dessen Vernichtung, politisch und/oder existenziell wird intendiert. Dieses Ziel läßt sich mit den bestehenden Normen der normalen Rechtsordnung nicht vereinbaren. Dieses Ziel erzwingt und erklärt die Verletzung der eigenen Legalität.

b) Diese Mißachtung der vom Staat gesetzten Rechtsnormen durch eben diesen Staat beim Kampf gegen den politischen Gegner ist das, was von Seiten des Staates ein Strafverfahren zum politischen Verfahren macht.

Diese Preisgabe der eigenen Legalität äußert sich nicht nur in der Hauptverhandlung. Sie findet von Anfang an beim Kampf gegen den politischen Gegner statt. Sie findet ihren Ausdruck, ~~und fand und findet sie~~ auch im jetzigen Verfahren, in der Art der polizeilich-militärischen Bekämpfung, die sich von der Strafverfolgung normaler Straffälle empirisch wie normativ unterscheidet, wie z.B.

- durch Ausbildung und Einsatz von Sondereinheiten mit ~~James-Bond~~-Charakter -
- durch Zuordnung von Sonderkompetenzen und Installierung von Sonderabteilungen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden -
- durch Erlaß von Sondergesetzen -
- durch Sonderbehandlung der Gefangenen -

Guerrilla - Guerilla

- durch Beschränkung und - wo nötig - Ausschaltung der Verteidigung, personell wie inhaltlich -
- durch spezifische Öffentlichkeitsarbeit, Diffamierung, Diskriminierung und Disziplinierung -

c) Durch seine Interviewaussage hat der abgelehnte Richter sich schon vor der Hauptverhandlung trotz aller ihm bekannten Kritik an den Sondermaßnahmen gegen die Gefangenen öffentlich in der Beurteilung dieser Sondermaßnahmen festgelegt.

Nach den Legitimationsvorstellungen und Legalitätsanforderungen dieser Gesellschaft besteht die vornehmliche Aufgabe der Richter in der Kontrolle der Exekutivorgane, in der Überwachung, daß jedem Gefangenen die gleichen Rechte unverkürzt zustehen und gewährleistet werden.

Aufgabe der Justiz ist auch und gerade gegenüber politischen Gefangenen die übrigen Staatsorgane daran zu hindern, Sondermaßnahmen bei der Verfolgung bis zur Verurteilung und Strafvollzug durchzuführen.

Mit seiner Äußerung, es gehe hier in Stammheim um einen normalen Straffall hat der abgelehnte Richter schon vor der Prüfung und Entscheidung des alleine zuständigen Senats in der Hauptverhandlung - über dessen Beurteilung selbstverständlich keine Illusionen bestehen - das bisherige Verfahren gegen die Gefangenen als legal, als normal, als üblich klassifiziert und damit den Mantel des Rechtlichen verliehen.

Schon diese Aussage für sich betrachtet läßt nur den Schluß zu, daß der abgelehnte Richter sich als Appendix (Wurmfortsatz) der Staatsschutzbehörden, des BKA und seiner Gallionsfigur des Generalbundesanwalts Buback betätigt, wenn nicht gar begreift; daß der abgelehnte Richter den Versuchen der Staatsschutzbehörden nicht nur nicht entgegenwirkt, sondern sich aktiv daran beteiligt, die Gefangenen zu sog. gemeinen Verbrechern, das Verfahren auf die Erörterung strafrechtlicher Tatbestände zu reduzieren; daß der abgelehnte Richter eine Thematisierung der Rolle der BRD im internationalen Kapitalverhältnis, die spezifische Stellung der BRD zum US-Imperialismus, kurzum den Gegenstand der politischen Angriffe der RAF verhindern wird;

daß der abgelehnte Richter die Sondermaßnahmen bei der Bekämpfung der RAF durch die Staatsorgane nicht in der Lage ist, entsprechend seiner normativen Rolle unparteiisch und unvoreingenommen zu würdigen; daß der abgelehnte Richter im Gegenteil sich seinerseits aktiv um die ihm von den Staatsschutzbehörden zugedachten Funktionen kümmert, dem hier stattfindenden politischen Kampf den Schein der Rechtlichkeit, des Normalen zu verleihen; weil die Legalität dieses Systems vom normativen Anspruch her eines der ideologischen Rechtfertigungsmomente der bestehenden Gesellschaftsformation bildet, muß die Preisgabe der Legalität geleugnet werden, müssen alle Sondermaßnahmen gegen die Gefangenen als legal, als normale Reaktion auf die Verletzung einzelner Rechtsnormen dargestellt, müssen die Gefangenen selbst als sog. gemeine Verbrecher individualisiert werden, muß der politisch-militärische Kampf auf systemimmanente Rechtsverletzung reduziert, muß verhindert werden, daß die bestehenden Kapital- und Herrschaftsverhältnisse von denen die Sondermaßnahmen gegen die Gefangenen nur eine der zahllosen Erscheinungsformen sind, ihrerseits thematisiert und kritisiert werden. Durch die Äußerung, vorliegend handele es sich um einen "normalen Straffall" hat der abgelehnte Richter öffentlich diese ihm zugedachte Funktion der Verschleierung akzeptiert. Es war eine der Handlungen, die die in ihm gesetzten und für seine Ernennung zum Vorsitzenden dieses Senats ursächlichen Erwartungen erfüllten.

II.

Die Erwartungen, daß der abgelehnte Richter die normativ geforderte richterliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber den Staatsschutzbehörden nicht dysfunktional gegenüber deren Strategie einsetzen werde, hat der abgelehnte Richter schon vor dem Interview mit einem solchen Einsatz erfüllt, daß selbst die FAZ konstatierte, hier sehe manches nicht mehr wie Recht aus.

1. So äußerte sich der abgelehnte Richter z.B. in einem Schreiben an Rechtsanwalt von Plottnitz vom 16.10.1974 zur Frage der Bestellung von Zwangsverteidigern:

"Einige der bestellten Anwälte des Vertrauens standen oder stehen im Verdacht, ihre Verteidigerrechte zum Austausch von Mitteilungen und Instruktionen der Angeschuldigten mißbraucht und so den Bestrebungen nach Fortsetzung des gewaltsamen Kampfes gegen staatliche Ordnung und der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der RAF gedient zu haben."

Zur Glaubhaftmachung wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der abgelehnte Richter suchte hier noch nicht einmal, das Aussehen einer nach rechtlichen Vorschriften getroffenen Entscheidung aufrecht zu erhalten. Stattdessen geht er umstandslos davon aus, daß "Bestrebungen nach Fortsetzung des gewaltsamen Kampfes ... und der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhaltes ~~aus erwiesen sind.~~

Sähe dieses Verfahren noch nach Recht aus, so wäre es unvorstellbar, daß ein erkennender Richter vor der Hauptverhandlung, welche allererst die Anklagevorwürfe zu prüfen hat, nicht nur von dem gewaltsamen Kampf als feststehend ausgeht, sondern darüber hinaus Bestrebungen nach Fortsetzung dieses Kampfes als feststehend behandelt.

Der abgelehnte Richter wiederholte stattdessen Behauptungen der Staatsschutzbehörden, die diese seit Jahren immer wieder in der Öffentlichkeit erheben, um damit sowohl die Isolationshaft als auch die Verteidigungsbeschränkungen zu rechtfertigen. Die Staatsschutzbehörden haben bis heute noch nicht einen einzigen Beweis für diese Behauptungen vorgelegt. Selbst als sie die ausgeschlossenen, aber noch nicht völlig von der anwaltlichen Betätigung durch willfähige Standesorganisationen ausgeschalteten Verteidiger Croissant und Ströbele verhaften ließen, sahen sie sich außerstande, solche Beweise vorzulegen. Die Aufhebung des Haftbefehls gegen Rechtsanwalt Ströbele wegen Fehlen des dringenden Tatverdachts zeigt dies mit für die Staatsschutzbehörden peinlicher Klarheit. Wenn daher ein qua Gesetz unabhängiger und zur Objektivität verpflichteter Richter diese Behauptungen ohne jeglichen Beweis übernimmt, stellt er sich objektiv als ein Teil dieser Staatsschutzbehörden dar, deckt er deren Maßnahmen mit dem richterlichen Placet, verleiht er ihnen den Schein der Legalität, der allerdings selbst für die FAZ langsam zu dürftig wird.

Von einem solchen Richter können die Angeklagten vernünftigerweise keine unvoreingenommene Beurteilung erwarten, sondern lediglich die

Fortsetzung des Kampfes der Staatsschutzbehörden mit juristischen Mitteln.

2. In dem bereits genannten Schreiben an Rechtsanwalt von Plottnitz heißt es dann auch weiter:

"Schließlich machen sich einige der gewählten Verteidiger, darunter auch solche, die inzwischen antragsgemäß zu Pflichtverteidigern bestellt worden sind, in Wort und Schrift die Terminologie radikaler, rechtsstaatsfeindlicher Extremisten zu eigen, mit der zur Zeit eine Kampagne gegen die Justiz, vor allem auch gegen das bevorstehende Verfahren, in der Öffentlichkeit geführt wird. Hier ist insbesondere an Ausdrücke wie 'Isolationsfolter', 'Vernichtungshaft', 'Gehirnwäsche' und dgl. mehr zu denken."

Glaubhaftmachung: Inhalt der Akten

Auch hier wird nur zu deutlich, daß der abgelehnte Richter in die gleiche Kerbe wie die Staatsschutzbehörden schlägt. Die Bemühungen der Verteidigung, die Reste liberaler Öffentlichkeit in diesem Staat gegen die drohende Vernichtung der Gefangenen zu mobilisieren, nachdem alle rechtlich-verfahrensmäßigen Versuche, die Haftbedingungen von sog. normalen Straftätern zu erreichen, nicht zuletzt an dem abgelehnten Richter scheiterten, diese Bemühungen werden von diesem Richter als Kampagne gegen die Justiz, als Terminologie radikaler, rechtsstaatsfeindlicher Extremisten diffamiert. Auch insoweit erfüllte der abgelehnte Richter die ihm zugedachte Funktion, den Praktiken der Staatsschutzbehörden den Mantel der Rechtsstaatlichkeit zu verschaffen. Die rechtsstaatswidrigen Praktiken werden sanktioniert, die Kritik daran ihrerseits als rechtsstaatsfeindlich gebrandmarkt, die Kritiker kriminalisiert, Rechtsanwalt Croissant mit eben dieser Begründung seinerseits verhaftet.

Rechtsstaat kann in dieser Verwendungsweise des abgelehnten Richters nicht mehr als Garantie fundamentaler Menschenrechte sondern nur noch als politische Richtungsanzeige verstanden werden.

3. Aus den zahlreichen Vorfällen, in denen sich die Übernahme von Staatsschutzbehördentechniken und die Vorverurteilung der Gefangenen durch den abgelehnten Richter manifestiert, sei beispielhaft seine Verfügung vom 19.12.1974 herausgegriffen. Hierin verbot der abgelehnte Richter die Auslieferung der Nr. 61 der Publikation "ID" an

die Gefangene Meinhof mit folgender Begründung:

"Auf S. 13 wird von den Angeschuldigten Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe eine Erklärung der RAF über einen Bombenanschlag im Bremer Hauptbahnhof verbreitet. Derartige Erklärungen setzen die kriminelle Vereinigung fort."

Zur Glaubhaftmachung wird auf den Inhalt der Verfügung vom 19.12.1974 - 2 ARs 177/74 - bzw. wiederum auf den Inhalt der Sammelakte ARs 1974, Nr. 101-201, Bezug genommen.

Es ist schon fast müßig, darauf hinzuweisen, daß der abgelehnte Richter selbstredend auch hier wieder den Festlegungen der Staatsschutzbehörden folgt, wonach die sog. kriminelle Vereinigung fortgesetzt werde.

Noch gravierender ist bei dieser Verfügung, wie der abgelehnte Richter die beanstandete Erklärung deutet. In dieser Erklärung wird dem von den Staatsschutzbehörden in verschiedenen Massenmedien behaupteten Zusammenhang zwischen der RAF und dem Bombenanschlag im Bremer Hauptbahnhof entgegengetreten mit dem Hinweis, daß sich Aktionen der RAF niemals gegen das Volk richteten. In dem der abgelehnte Richter diese Erklärung als Fortsetzung der kriminellen Vereinigung klassifizierte, reihte er sich wiederum in die Phalanx der Staatsschutzbehörden ein, deren Kampagne darauf gerichtet ist, die Vorverurteilung im Volk zu verankern und die sich dabei wider besseres Wissen nicht scheuen, eine Angsthysterie zu schüren, indem sie derart provokatorische Anschläge wie in Bremen der RAF in die Schuhe schieben.

Die Klarstellung des provokatorischen Charakters dieses Bombenanschlages wirkt einer solchen Verleumdungskampagne entgegen. Die Verfügung des abgelehnten Richters vom 19.12.1974 bestreitet den Gefangenen nicht nur das Recht zu solchen Klarstellungen. Sie geht noch darüber hinaus, indem sie diese Klarstellung als kriminelle Handlung qualifiziert.

Es handelt sich um die gleiche Taktik, die gegenüber der öffentlichen Kritik der Verteidiger an den Haftbedingungen angewendet wurde und wird. Nur angemerkt sei im übrigen die Absurdität dieser Verfügung: Der abgelehnte Richter verbietet der Gefangenen

Meinhof diese Publikation wegen einer Erklärung, die nach seinen eigenen Annahmen auch von eben dieser Gefangenen herührt. Dieser immanente Widerspruch löst sich allerdings, wenn Zweck dieser Verfügung war zu dokumentieren, daß der abgelehnte Richter die Bemühungen der Gefangenen gegen die Verleumdungen der Staatsschutzbehörden vorzugehen, zu unterbinden suchte. Auch insoweit zeigt sich die Appendixstellung des abgelehnten Richters. Eine unparteiische, von den Staatsschutzbehörden unabhängige Beurteilung kann von diesem abgelehnten Richter vernünftigerweise nicht erwartet werden.

III.

Der abgelehnte Richter ordnet sich nicht nur der Strategie und Taktik des politischen Kampfes gegen die Gefangenen unter. Er wird seinerseits aktiv und regt explizit politische und publizistische Initiativen von "kompetenter Seite" an:

Mit einer Verfügung vom 25.11.1974 genehmigte er den Besuch Jean-Paul Sartres bei dem Gefangenen Baader. Die dabei auftretenden Widersprüche zu Generalbundesanwalt Buback, der diesen Besuch verhindern wollte, löste der abgelehnte Richter mit dem offenen Hinweis auf die publizistischen Möglichkeiten des Staatsapparates, die Öffentlichkeit gegen eine Kritik Sartres an den Haftbedingungen mit Gegenpropaganda zu beeinflussen. So heißt es u.a. in der Verfügung:

"Sollte die publizistische Auswertung des Besuches tatsächlich die vom Generalbundesanwalt befürchteten Formen annehmen, so könnte dem von kompetenter Seite durch die Darstellung der Tatsachen begegnet werden. Darauf darf der Senat vertrauen, seit die Ermordung des Berliner Kammergerichtspräsidenten die früher vermißte Bereitschaft geweckt hat, der gegen Staat und Justiz gerichteten Verleumdungskampagne durch Aufklärung der Bevölkerung entgegenzutreten."

Glaubhaftmachung: Inhalt der Akten

Die Einschätzung des abgelehnten Richters war politisch erfolgreicher. Seine Taktik erwies sich angesichts der Parteilichkeit

der meisten Massenmedien als flexibler. Im Klartext verlangte der abgelehnte Richter noch mehr publizistische Absicherung der Sondermaßnahmen gegen die Gefangenen, noch stärkere Beeinflussung der Öffentlichkeit. Dies ist nicht die Sprache und nicht das Verhalten eines zur Unparteilichkeit und Objektivität verpflichteten Richters. Dies ist Bestandteil des offenen, politischen Kampfes, das unverblümete Eintreten für ein politisches Verfahren, die Aufhebung der Gewaltenteilung, die Preisgabe noch bestehender Kontrollmöglichkeiten der Justiz.

IV.

Beachtliche Eigeninitiative entwickelte der abgelehnte Richter auch, wenn es um die Akteneinsicht der Verteidigung geht.

Mit Schreiben vom 5.5.1975 übersandte der Generalbundesanwalt an den 2. Strafsenat beim OLG Stuttgart 1 Schriftstück, 69 Stehordner und 2 Schnellhefter. Dabei handelte es sich nach der beigefügten Aufstellung um:

- 8 Stehordner, Spuren 1-204 zum Sprengstoffanschlag - Frankfurt/M.
- 5 Stehordner, Spuren 1-184 zum Sprengstoffanschlag in München,
- 2 Stehordner, Spuren 1-100 zum Sprengstoffanschlag - Karlsruhe,
- 11 Stehordner, Spuren 5001 - 5501 zum Sprengstoffanschlag in Hamburg
- 24 Stehordner (blauer Punkt) Spuren 1-576, dazu 1 Stehordner Spur 506 zum Sprengstoffanschlag - Heidelberg sowie
- 7 Stehordner technische Spuren.

Ferner legte der Generalbundesanwalt 2 Stehordner aussortierte Vorgänge über die Sprengstoffanschläge in München, Augsburg und Hamburg, eine Beiakte I - 1 Js 123, 190/72 StA. München I (betreffend die Sprengstoffanschläge in München und Augsburg) u. 1 Bildmappe betreffend die Wohnung Berlin, *Budapeststraße*, vor.

Mit Schreiben vom 7.5.1975 teilte der Generalbundesanwalt dem Senat mit, daß es sich bei den Spurenakten um aussortierte Vorgänge handele. Sie seien nur der Vollständigkeitshalber und nicht als Akte übersandt worden.

Zur Glaubhaftmachung wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die Schreiben des Generalbundesanwalts vom 5. und 7.5.1975 übersandte der Senat in Kopien an die Verteidigung am 9.5.1975 mit dem Hinweis, die Akten könnten bei Gericht eingesehen werden. Bevor dies jedoch geschehen konnte, teilte der abgelehnte Richter mit Schreiben vom 15.5.1975 dem Generalbundesanwalt mit, daß der Senat für die am 5.5.1975 übersandten Spurenakten keine Verwendung habe. Gleichzeitig bat er um Mitteilung, wohin die Akten zurückgesandt werden sollen, ob nach Karlsruhe oder in die Diensträume des Generalbundesanwalt in Stuttgart.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Akte und die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Bezug genommen.

Nach § 118 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren vom 1.12.1970 ist das Gericht zur Vorbereitung der Hauptverhandlung verpflichtet, alle Akten rechtzeitig abzufordern die für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Anklagestoffes von Bedeutung sind. Hierzu ist das Gericht auch wegen seiner Aufklärungspflicht gehalten. (BGH 6. 129).

Der abgelehnte Richter usurpierte hier das Recht, festzulegen, welche Informationen für die Verteidigung notwendig sind und welche nicht. Die Einordnung dieses Verhaltens des abgelehnten Richters in die Terminologie der Befangenheitsregelung ist nahezu unmöglich. Ein solcher Eingriff in die Verteidigung durch Vorenthaltung von Ermittlungsakten der Bundesanwaltschaft dokumentiert die Mißachtung der Verteidigung so drastisch, daß dieses Verhalten als Lehrbuchbeispiel verwendet werden könnte, welches ob seiner Evidenz den Kern der Befangenheitsregelung ohne weitere Erläuterungen plastisch macht.

Im Zusammenhang des Verhaltens dieses abgelehnten Richters vor und in der Hauptverhandlung dokumentiert diese Aktenvorenthaltung allerdings einmal mehr, daß der abgelehnte Richter das Verfahren nur als Ratifizierung der längst vollzogenen Vorverurteilung der Gefangenen handhabt, der Verteidigung nur noch formale Fügenblattfunktion zukommen soll.

- 12 -

B.

Das parteiische und voreingenommene Verhalten des abgelehnten Richters zeigte sich auch während der Hauptverhandlung in zahllosen Fällen.

I.

In der Sitzung am 5.6.1975 bezeichnete er eine angeblich in der Zelle des Gefangenen Baader aufgefundene schriftliche Aufzeichnung ebenso umstandslos wie die Staatsschutzbehörden als "Kassiber" und unterstellte aus dem Inhalt dieser Aufzeichnungen Zusammenhänge mit dem Anschlag auf die Botschaft der BRD in Stockholm.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 5.6.1975 Bezug genommen.

Abgesehen davon, daß von einem "Kassiber" schon deshalb keine Rede sein kann, weil die angeblichen Aufzeichnungen in der Zelle des angeblichen Herstellers gefunden worden sein sollen, erwies sich der abgelehnte Richter hier als getreuer Anhänger der "Zellensteuerungstheorie" der Staatsschutzbehörden. Selbst wenn diese ihre haltlosen Spekulationen, daß praktisch sämtliche Widerstandshandlungen in der BRD, die sich gegen die kapitalistischen oder staatlichen Unterdrückungsmaßnahmen richten, inzwischen etwas revidiert haben dürften, so hat der abgelehnte Richter auch hier die Behauptungen der Staatsschutzbehörden, daß aus der Zelle heraus der sog. Untergrund gesteuert werde, umstandslos, ohne Beweise und ohne vorherige Prüfung in der Hauptverhandlung übernommen.

II.

Die gleiche Anhängerschaft gegenüber Behauptungen der Staatsschutzbehörden offenbarte der abgelehnte Richter in der Sitzung vom 11.6.1975, als er die Tatsache, daß Rechtsanwältin Becker während einer Pause zu einer Verteidigerbesprechung auch den Gefangenen Kuchen mitbrachte, als "Ordonanzdienst" bezeichnete.

Glaubhaftmachung: Sitzungsniederschrift vom 11.6.1975

Eine solche Bezeichnung ist nur verstehbar auf der Grundlage der Befehlsempfängertheorie des Generalbundesanwalts, der unermüdet die Verteidigung als Befehlsempfänger diffamiert um von den inhaltlichen Haftbedingungen abzulenken und dadurch den Boden für den Ausschluß der 3 Verteidiger aufzubereiten.

Auch in diesem Punkt zeigt sich die Appendixhaltung des abgelehnten Richters.

III.

Die gleiche Unterordnung unter Entscheidungen der Exekutivorgane wurde in zwei weiteren Fällen deutlich.

Sowohl in der Sitzung am 11. als auch in der Sitzung am 12.6.1975 hatte der abgelehnte Richter, Dr. Prinzing, auf entsprechende Anträge der Verteidigung angeordnet, den vier Gefangenen vor Beginn der jeweiligen Nachmittagssitzung Gelegenheit zur gemeinsamen Erörterung ihrer Verteidigung zu geben.

In beiden Fällen scheiterte der angeordnete Umschluß an eigenmächtigen Entscheidungen des jeweils eingesetzten Wachpersonales. Auf Protest der Verteidigung bestritt Dr. Prinzing, die beantragten Umschlüsse überhaupt angeordnet zu haben.

Zur Glaubhaftmachung der Vorgänge wird wiederum auf die entsprechenden Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Herren des Verfahrens waren wiederum die Exekutivorgane. Der abgelehnte Richter setzte nicht nur seine Anordnungen durch. Er deckte die Mißachtung seiner normativ abgesicherten Entscheidungsbefugnis, in dem er den zutage getretenen Widerspruch einfach ableugnete.

IV.

In der Sitzung am 11.6.1975 beantragten die Verteidiger der Gefangenen gegen 16,45 Uhr die Sitzung zu schließen, weil die Gefangenen aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage seien, dem Fortgang der Verhandlung mit der gebotenen Konzentration zu folgen und deshalb als verhandlungsunfähig angesehen

~~würden~~ werden ~~müßten~~. Aus Verärgerung über diese Anträge verlängerte Richter Dr. Prinzing die Sitzung über das auf 16 Uhr vorgesehene Sitzungsende hinaus um weitere 15 Minuten. Diese Entscheidung wurde gefällt, ohne daß ein Arzt zu der von der Verteidigung angeschnittenen Frage der Verhandlungsfähigkeit im Falle der Fortsetzung der Sitzung gehört wurde.

Zur Glaubhaftmachung wird auch insoweit auf die Sitzungsniederschrift vom 11.6.1975 verwiesen.

Bei allem Verständnis für die Verärgerung des abgelehnten Richters über die Durchkreuzung seines Terminsplanes, Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit hätten in einem Verfahren, welches wie Recht aussieht, dazu führen müssen, daß das Verfahren bis zur ärztlichen Klärung dieser Frage unterbrochen wird. Das Verhalten des abgelehnten Richters läßt nur den Schluß zu, daß die Verhandlungsfähigkeit der Gefangenen für das Ergebnis unbeachtlich ist, nach den Erfahrungen bei der Liquidierung von Holger Meins allerdings keine überraschende Erkenntnis.

V.

Bei der Vernehmung des Sachverständigen Dr. Henk in der Sitzung am 12.6.1975 ließ Richter Dr. Prinzing erkennen, daß er eine Erörterung der Isolationshaft und ihren physischen und psychischen Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen in der Hauptverhandlung unter allen Umständen zu vermeiden beabsichtigt. Wiederholt unternahm er den Versuch, Fragen der Verteidigung zu diesem Punkt, auch und gerade dort, wo der unmittelbare Zusammenhang mit der Frage der Haft- und Verhandlungsfähigkeit der Gefangenen oder Frage des Sachverständigen Dr. Henck offenkundig war, nicht zuzulassen.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 12.6.1975 verwiesen.

Die Verfügungsgewalt über die Bestimmung dessen, was zur Sache gehört oder ~~oder~~ nicht, benutzte der abgelehnte Richter, um auch in der Hauptverhandlung den Charakter dieser Sondermaßnahmen

als Bekämpfung des politischen Gegners mit dem Ziel der Vernichtung, ~~der politischen~~ selbst um den Preis seiner existenziellen Vernichtung zu verschleiern.

Die Weigerung von Richtern, die Verletzung der Menschenrechte von Gefangenen im Vollzuge der Untersuchungshaft und die Auswirkungen dieser Verletzungen auf den gesundheitlichen Zustand solcher Gefangener in Hauptverhandlungen zu erörtern, die Neigung, solche Verletzungen vielmehr als "nicht zur Sache gehörig" der Erörterung in der Hauptverhandlung zu entziehen, gehörte bislang nur zum Erscheinungsbild politischer Prozesse in Staaten, die den Anspruch rechtsstaatlicher Verfahrensbedingungen bereits aufgegeben haben.

VI.

Im Zusammenhang mit dem Hungerstreik der Gefangenen und der Frage der Aufhebung ihrer Isolationshaft fragte der Kollege Schily in der Sitzung am 12.6.1975 den Sachverständigen Dr. Henk sinngemäß, ob der Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit von Straf- oder Untersuchungsgefangenen nicht die Anwendung des medizinisch jeweils mildesten und schonensten Eingriffs gebiete. Richter Dr. Prinzing äußerte hierzu sinngemäß, die Entlassung der vier Gefangenen aus der Untersuchungshaft während des Hungerstreiks wäre auch ein mildes Mittel zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden gewesen.

Zur Glaubhaftmachung wird erneut auf die Sitzungsniederschrift vom 12.6.1975 verwiesen.

Diese Äußerung impliziert, der Hungerstreik habe den Zweck verfolgt, die Freilassung der Gefangenen zu erreichen. Mit diesem Hinweis suchte der abgelehnte Richter ein weiteres Mal davon abzulenken, daß der Hungerstreik sich gegen die existenzvernichtenden Haftbedingungen richtete. Auch hierbei verfaßt der abgelehnte Richter die Diffamierungsthesen der Staatsschutzbehörden, beteiligte er sich an den Versuchen, die Thematisierung dieser existenzvernichtenden Maßnahmen zu verhindern.

VII.

Der bisherige Verlauf der Hauptverhandlung zeigt, daß die Unterordnung des abgelehnten Richters unter Strategie und Taktik der Staatsschutzbehörden - hier vor allem der Bundesanwaltschaft - auch vor dem im Artikel 6 MRK verankerten Prinzip der Waffengleichheit von Anklagevertretern und Verteidigung nicht halt macht.

1. Richter Prinzing hat es zugelassen, daß die Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft an den ersten 5 Verhandlungstagen über eine eigene, seinem Einfluß und seiner Sachleitung entzogene Mikrofonanlage verfügten, während die Mikrophone der Gefangenen und ihrer Verteidiger jederzeit auf seine Anweisung hin abgestellt werden konnten und im Falle der Gefangenen auch mehrfach abgestellt wurden.

Zur Glaubhaftmachung insoweit wird auf die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters sowie dienstliche ^{Außerungen} des Bundesanwaltes Dr. Zeis und des Regierungsdirektors Widera Bezug genommen.

Vor Beginn der Sitzung am 18.6.1975 hat der abgelehnte Richter erklärt, ihm und dem Senat seien die technischen Besonderheiten der der Bundesanwaltschaft zur Verfügung stehenden Mikrofonanlage bis zur Nachmittagssitzung am 12.6.1975 nicht bekannt gewesen.

Zur Glaubhaftmachung hierfür wird erneut auf die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Bezug genommen.

Zweifel an der Richtigkeit dieser Äußerung ^{zudem} dahingestellt; selbst wenn der abgelehnte Richter bis zum 12.6.1975 nicht wußte, daß die Bundesanwaltschaft über eine eigene, seiner Verhandlungsleitung entzogene Mikrofonanlage verfügte, so offenbart auch diese Unkenntnis, wie der abgelehnte Richter seine Verhandlungsleitung gegenüber der Bundesanwaltschaft im Gegensatz zu den Gefangenen und ihren Verteidigern begreift. Denn selbstredend war ihm bekannt, daß er die Mikrophone der Angeklagten und ihrer

Verteidiger ohne weiteres abschalten konnte. Daß er gar nicht erst auf den Gedanken kam, eine solche Möglichkeit auch gegenüber der Bundesanwaltschaft im Namen seiner Verhandlungsleitung ^{Polizei} ~~das Wort~~ zu entziehen.

Die dominante Stellung der Bundesanwaltschaft in diesem Verfahren, ihre Bevorzugung gegenüber den Gefangenen und deren Verteidigern würde so auch technisch umgesetzt.

2. Die prozeßtechnische Ungleichbehandlung der Gefangenen und ihrer Verteidiger gegenüber der Bundesanwaltschaft offenbarte sich auch bei der Frage von kurzfristigen Unterbrechungen des Prozesses.

a) Am Nachmittag der Sitzung vom 12.6.1975 beantragten die Verteidiger der Gefangenen Ensslin und Raspe nach der Entfernung der Gefangenen aus der Sitzung eine kurze Pause zur Erörterung der nunmehr zu unternehmenden Schritte. Der abgelehnte Richter versagte die beantragte Unterbrechung. In gleicher Weise verfuhr er kurze Zeit später, als die Verteidiger eine kurze Pause beantragten, in der sie eine Stellungnahme zu einem Antrag des Zwangsverteidigers Künzel beraten wollten.

Glaubhaftmachung: Sitzungsniederschrift vom 12.6.1975.

Dem abgelehnten Richter soll nicht das Recht zur Verhandlungsleitung abgesprochen werden. Aussachlichen Gründen war die Verteidigung in beiden Fällen aber auf eine kurze Beratungspause angewiesen. Darauf nahm der abgelehnte Richter in keiner Weise Rücksicht. Daß aber in Wirklichkeit nicht er die Durchführung eines straffen Prozesses in der Hand hat sondern die Bundesanwaltschaft, äußert sich darin, daß er Anträgen der Bundesanwaltschaft auf Unterbrechungen bis zu diesem Zeitpunkt stets entsprochen hatte.

Glaubhaftmachung: Niederschriften sämtlicher Sitzungstage bis zum 12.6.1975

b) Wie sehr der abgelehnte Richter die Verteidigungsmöglichkeiten auch formal zu beschränken sucht, während er der Bundesanwaltschaft stets zu Diensten ist, wird vollends deutlich, durch sein Verhalten in der Sitzung am 11.6.1975.

Am Vormittag dieser Sitzung beantragten die Verteidiger der Gefangenen Ensslin und Raspe eine Pause, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß sie einen Ablehnungsantrag gegen den auch nunmehr abgelehnten Richter beraten wollten. Der abgelehnte Richter verweigerte sich diesem "Ansinnen".

Glaubhaftmachung: Sitzungsniederschrift vom 11.6.1975.

Dieses Ansinnen gehört nun aber in allen Verfahren, die noch nach Recht aussehen, zu den Anträgen zur Verhandlungsführung welchen der Richter trotz seiner Verhandlungsleitung zu entsprechen hat. Dabei geht es nicht nur um den schlechten Stil, daß ein Richter, dessen Ablehnung ins Auge gefaßt wird, seinerseits seine formale Verhandlungsführung dazu benutzt, notwendige Beratungen über die weitere Anwesenheit dieses Richters zu vereiteln. Darüber hinaus ist jedem Juristen - und dies trifft auch für den abgelehnten Richter zu - bewußt, daß solche Beratungen rechtlich notwendig sind, weil das ^{zurück. die} Ablehnungsrecht nur den Angeklagten, nicht den Verteidiger die rechtsunkundigen Angeklagten über die Voraussetzungen und Folgen in rechtlicher Hinsicht beraten und prozeßtaktische Überlegungen gemeinsam mit den Angeklagten besprechen müssen.

- c) In der Sitzung am 18.6.1975 verwies Rechtsanwalt Schily bei der Erörterung der Frage einer Untersuchung der Gefangenen durch unabhängige Ärzte ihres Vertrauens auf die Nr. 91 der UNO-Mindestbedingungen für die Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen. Auf diese Bestimmung war u.a. auch der Antrag der Rechtsanwältin Becker auf Einstellung des Verfahrens bzw. Untersuchung der Gefangenen durch unabhängige Ärzte ihres Vertrauens gestützt worden. Dieser Antrag war vom Senat vor dem Hinweis des Rechtsanwalts Schily bereits ablehnend beschieden worden. Dennoch erwiderte der abgelehnte Richter sinngemäß: "Wo steht das?".

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 18.6.1975 verwiesen.

n. 2

Diese Frage macht deutlich, daß der abgelehnte Richter entweder an der Ablehnung von Anträgen beteiligt, ohne den Inhalt der Antragsbegründungen zuvor zur Kenntnis zu nehmen, oder aber - was hier nur der Vollständigkeits halber erwähnt sei, daß der abgelehnte Richter - wenn er schon als formal Hauptverantwortlicher für die Haftbedingungen die UN-Mindestbedingungen für die Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen nicht kennt - an einer äußerst bedenklichen Gedächtnisschwäche leidet. Denn der Inhalt der Nr. 91 der UN-Mindestbedingungen war in dem bereits unter Mitwirkung des abgelehnten Richters abschlägig beschiedenen Antrag der Rechtsanwältin Becker in vollem Wortlaut zitiert worden.

VIII.

Die Folgebereitschaft des abgelehnten Richters gegenüber der Bundesanwaltschaft dokumentierte sich in 2 weiteren Vorfällen während der Hauptverhandlung derart, daß schon nahezu der Eindruck von Anlehnungsbedürftigkeit erweckt wurde.

1. Sowohl in der Sitzung am 18. als auch in der Sitzung am 20.6.1975 hat der abgelehnte Richter Zwischenrufe der Gefangenen während der Hauptverhandlung zum Anlaß genommen, bei der Bundesanwaltschaft nachzufragen, ob sie zum Ausschluß der Gefangenen Anträge zu stellen gedenke.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Sitzungsniederschriften vom 18. und 20.6.1975 Bezug genommen.

Offensichtlich scheute sich der abgelehnte Richter davor, ohne vorheriges Plazet der Bundesanwaltschaft auf den Ausschluß der Gefangenen hinzuwirken. Nach seinem Rechtsslalom zur Ausschlußfrage der Verteidiger zu Beginn des Prozesses möglicherweise verständlich, jedoch nicht rechtens.

2. In der Hauptverhandlung am 26.6.1975 rügte die Verteidigung die Beschlagnahme von Verteidigungsunterlagen anläßlich der Durchsuchungsaktionen der Bundesanwaltschaft in den Kanzleien

Groenewold, Köncke, Rogge in Hamburg und Becker in Heidelberg, der Staatsanwaltschaft Stuttgart in der Kanzlei Croissant und der Staatsanwaltschaft Berlin im Büro Stroebele und beantragte Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zur Rückgabe der sichergestellten Unterlagen.

Der die Unterbrechung gewährenden Entscheidung fügte der abgelehnte Richter hinzu, diese Unterbrechung bedeute keineswegs, daß der Senat die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Staatsanwaltschaften rechtlich anzweifele.

Zur Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf das Protokoll vom 26.6.1975 und auf die dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters.

Diese bisherige Krönung der Eingriffe in die Verteidigung nötigte zwar den abgelehnten Richter gegen den Einspruch der Bundesanwaltschaft eine Unterbrechung anzuordnen. Die anschließende Bescheinigung der Rechtmäßigkeit dieser Eingriffe stand dem Senat und damit auch dem abgelehnten Richter, der an dieser Entscheidung mitwirkte, in keiner Weise zu. Dieses devote Verbeugen vor den Staatsschutzbehörden ist mit der richterlichen Kontrollfunktion unvereinbar. Ein Richter, der wie der abgelehnte Vorsitzende dieses Senats, an einer solchen Entscheidung mitwirkt, wird niemals die vom Gesetz geforderte Unabhängigkeit besitzen. Im Gesamtzusammenhang des bisherigen vorprozessualen und prozessualen Verhaltens dieses abgelehnten Richters muß daoyu ausgegangen werden, daß der abgelehnte Richter aktiv an der devoten Verbeugung beteiligt war, seine Appendixfunktion auch hier voll erfüllte.

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt

Band 67/Ko

im Transporthaus lag, d.h. daß der gesamte Durchgangsbetrieb, Gefangene und Wärter des Gefängnisses mit etwa 1000 Gefangenen an seiner Zelle vorbeiging. Er hat zweieinhalb Jahre in dieser Sonderzelle gesessen. Der Wasserentzug in Schwalmstadt, der tote Trakt in Ossendorf, indem zuletzt Gudrun und ich zusammen waren, der siebte Stock hier in Stammheim, sind rationale Maßnahmen aus der Absicht der Bundesanwaltschaft, diesen Prozeß als Schauprozeß mit Gefangenen, die ihrer Fähigkeit, sich zu Verteidigen, beraubt sind, durchzuführen. Indem Prinzing behauptet, dies sei ein normales Verfahren, bestreitet er diese drei Jahre und er muß sie bestreiten, weil er die Maßnahmen nach dem Plan der Bundesanwaltschaft, unsere Verteidigung zu zerstören, seit einem Jahr selbst anordnet. Sechs Mal in dieser Zeit haben die Bundesanwaltschaft und die Sicherungsgruppe Bonn, Abteilung Staatsschutz, die gesamte Verteidigungsvorbereitung durch Zellenrazzia an sich gebracht. Im Juli 1973, im Februar 1974 und im Januar, März, April und zuletzt Mai 1975, also zuletzt 14 Tage vor Prozeßbeginn. Dabei geht es nicht nur darum, daß die Bundesanwaltschaft sich damit regelmäßig Einblick in unsere Verteidigungsstrategie verschafft hat, es geht darum, daß es auch ganz unmöglich war, sie zu rekonstruieren. Und wo Prinzing wegen dem Ausschluß der Anwälte gezwungen war, den Umschluß zu viert zuzulassen, hat er ihn mit dem Verbot belegt, ihn zur Verteidigungsvorbereitung zu benutzen. Das heißt, in den Senatsbeschlüssen stand jeweils ausdrücklich, daß wir über nichts anderes sprechen dürften, andernfalls sollten die Beamten, die den Umschluß überwachten, abbrechen. Die Tatsache, daß wir uns an dieses Verbot nicht gehalten haben, hat dazu geführt, daß er es zeitweilig abgelehnt hat, Umschlußanträge überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung war, wir hätten uns nicht an das von ihm vorgeschriebene Gesprächsthema gehalten. Die Begründung war ihrem Inhalt nach, wir hätten den Umschluß zu Rekonstruktionen der durch die Zellenrazzia zerstörten Verteidigungsvorbereitung benutzt, im Sinn des Senats also mißbraucht, zu Verteidigungsvorbereitungen mißbraucht. Bereits Anfang Februar, als noch gegen keinen, der inzwischen vom Verfahren ausgeschlossenen Anwälte auch nur ein Ausschlußantrag gestellt war, weigerte Prinzing sich

Band 67/Ko

bereits, Klaus Croissant, Ströbele und Groenewold zu Pflichtverteidigern zu bestellen, d.h., er weigerte sich, diejenigen Anwälte zu Pflichtverteidigern zu bestellen, die seit annähernd drei Jahren auf die Verfahren, den einen Prozeß gegen die Gefangenen aus der RAF, vorbereitet waren. Es waren Anwälte, die auf der Legalität der Verfahren investiert hatten und deswegen für die Ziele des Hungerstreiks im In- und Ausland Öffentlichkeit hergestellt hatten. Und diejenigen, die entsprechend der Blockverteidigung es abgelehnt hatten, die Isolationsbeschlüsse des BGH und später des Senats als Verbot zur Verteidigungsvorbereitung auszulegen. Prinzing ist nicht nur eine Marionette, eine Figur der Bundesanwaltschaft, er hat sich und zwar während des Hungerstreiks die Ziele der Bundesanwaltschaft selbst zueigen gemacht. Er hat sich zum aktiven Funktionär der Counter-Strategie gemacht. Er hat sich das Ziel der Bundesanwaltschaft, die Gefangenen zu vernichten, die Verteidigung zu zerschlagen und diesen Prozeß als Schauprozeß durchzuführen, zueigen gemacht. Als die Bundesanwaltschaft die Ausschlußanträge gegen Klaus Croissant, Groenewold und Ströbele einen nach dem anderen stellte und von Prinzing verlangte, daß er sie praktisch sofort suspendiert, indem er ihnen ihre Rechte zu Besuch, Akteneinsicht und Korrespondenz suspendiert, hat er das sofort gemacht. Er subsumierte dabei zynisch seine aktive Beteiligung am Ausschluß der Anwälte, als seine richterliche Fürsorgepflicht. Dieser Richter nimmt seine Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen wahr, indem er sich an ihrer Ermordung Holger beteiligt.....

~~Reg. Dir. Z.:~~

Herr Vorsitzender, ich bitte ums Wort.

V.:

Bitte nicht, es hat keinen Wert. Wir kennen

Können Sie es nicht verstehen, wenns nur darum geht, dann ist es wieder was anderes.

~~Reg. Dir. Z.:~~

Nein, Herr Vorsitzender, darum geht es nicht. Es geht darum....

V.:

Ich bitte jetzt, es hat keinen Wert. Wir haben die Erfahrung gemacht, Herr Bundesanwalt, Seien Sie einen Augenblick ruhig,

Band 67/Ko

Frau Meinhof. Sie haben das Wort zwar noch, aber ich möchte das mal regeln. (zur Bundesanwaltschaft): Ich weiß, was jetzt kommen soll. Aber ich bitte Sie um Verständnis dafür, daß ich dieses endlose Hin und Her nicht hinnehmen kann. Es handelt sich um Beleidigungen, das gebe ich zu. Sie treffen mich persönlich. Ich trage sie und scheue sie auch nicht, daß das in der Öffentlichkeit gesprochen wird, ich bitte um Verständnis, danke.

Frau Meinhof, fahren Sie fort.

Angekl.M.:

Wieso unterbinden Sie das nicht. Diese Unterbrechungen. Ich nehme das in meinen Ablehnungsantrag mit auf.

V.:

Also Sie stützen Ihr Ablehnungsgesuch jetzt auch darauf, daß ich nicht unterbunden habe, daß überhaupt die Bundesanwaltschaft das Wort ergriffen hat, weil ich das vorausahnte, was jetzt geschehen würde oder was meinen Sie damit.

Angekl.M.:

Die Tatsache, ich nehme das mit in meinen Ablehnungsantrag mit auf, die Tatsache, daß Sie mit Ihren Unterbrechungen gezielt und bewußt versuchen, uns unmöglich zu machen, hier überhaupt eine Argumentation zu entwickeln, überhaupt zu sprechen und das im Zusammenwirken mit der Bundesanwaltschaft. Es ist ja tatsächlich, Prinzing, zu einer kategorischen Auflage und Bedingung gemacht worden, daß bestimmte Sachen von uns hier nicht gesagt werden dürfen, bzw. daß, wenn von uns irgend etwas gesagt wird, davon auszugehen ist, daß das Wort entzogen wird. Als es schließlich darum ging, Klaus Croissant, Groenewold und Ströbele für Jan, Gudrun und mich zu bestellen, damit mit dem Verteidigerausschlußgesetz die Auflösung eines Mandats erzwungen werden kann, nicht aber legal der Ausschluß aus dem ganzen Verfahren, bestand Prinzing darauf, das Gesetz willkürlich zu interpretieren, d.h. es mit seiner Interpretation eindeutig zu verschärfen, wo das Justizministerium noch eine Gesetzeslücke sah, paßte Prinzing das Gesetz den Zielen der Counter-Strategie an, der Zerschlagung, dem Ziel, die Verteidigung als politische Verteidigung zu zerschlagen. Wir finden den Eifer, mit dem Prinzing hier inzwischen jedes Wort zensiert, auch nur noch schamlos und lächerlich, bei der Dimension von Unterstützung und Rückendeckung zu jeder Form von Rechtsbruch, die er von

Band 67/Ko

der Regierung hat. Bei der Dimension der politischen Durchdringung dieses normalen Strafverfahrens durch die Exekutive und Legislative auf allen Ebenen. Die Relation seiner Kolonial... Kleinlichkeit steht einfach in keinem Verhältnis zu der Tatsache, daß dieser Prozeß der erste politische Prozeß in der Bundesrepublik seit 1945 ist und in der internationalen Counter-Strategie des US-Imperialismus eine präzise bestimmte Funktion hat. Im Rahmen der Entpolitisierung des Verfahrens, der Zerschlagung der Verteidigung, die Gefangenen zu vernichten. Was sich im Prinzings brutalem Pragmatismus abbildet ist die Funktionalität der Maschine, die hier wirkt. Die Bundesanwaltschaft und das Gericht sind nicht intelligent genug, im Objekt ihrer Vernichtungsmaßnahmen auch das Opfer zu sehen. Die Bundesanwaltschaft und das Gericht sehen nur den Feind, den Sie erschlagen wollen. Darin zeigt sich auch, die grundsätzlich andere Bestimmung unseres Kampfes. Wir können im Faschisten auch das Objekt seiner Umstände sehen und seines Apparats und d.h., es ist nicht daran vorbeizukommen, bei der Niveaulosigkeit der Behörde, die mangelnde Intelligenz. Es sind nicht wir, die den Fanatismus nötig haben, sondern Bundesanwaltschaft und Gericht sind fanatisch. Es ist aber auch klar, als Schaltstelle des innerstaatlichen Faschisierungsprozesses zwischen den verschiedenen Institutionen, die ihn vorantreiben, wächst mit der Macht, die sie sich verschafft, die Borniertheit der Institution bzw. auf der personellen Ebene der Bundesanwälte, nimmt mit der Arroganz ihres öffentlichen Auftritts ihre Intelligenz rapide ab. Sie ist in der staatlichen Institution im Apparat als personelle Qualität des Funktionalen. Denn das Ziel des Apparats läuft auf ihre Zerstörung insgesamt raus, auf die Zerstörung von Intelligenz im Faschismus und sie ist Disfunktional, weil sie sich gegen den Apparat richten müßte. Staatsschutz und Intelligenz sind vollständig kontreal^{är}. Wir empfehlen, sicher hoffnungslos, in den dienstlichen Äußerungen sich endlich mal inhaltlich zu unserer Ablehnung zu erklären. Denn Tatsache ist, daß bisher,

Band 67/Ko

und man kann es an den Protokollen überprüfen, daß weder der Senat noch die Bundesanwaltschaft, Sie schon ~~gr~~ nicht, zu auch nur einer inhaltlichen Begründung ihrer Maßnahme gekommen sind.

V. (nach einer Pause):

Ich glaube... Ach Sie sind noch nicht am Ende.

Angekl.M.:

Sie sind nie zu einer inhaltlichen Stellungnahme zu den Argumentationen von Andreas und von uns, und zwar wesentlich, gekommen. Sie haben die Argumentationen zum Punkt der gezielten Kriminalisierung der Anwälte, zur Konstruktion der Fortsetzung der kriminellen Vereinigung aus der Zelle heraus, umgangen. Sie sind, wenn sie überhaupt den Anspruch erheben können, Begründung zu sein, immer ^{nur} formalistisch, Sie sind nie inhaltlich. Die Qualität dieses Formalismus besteht darin, daß es sich auf eine Form bezieht, die für dieses Verfahren geschaffen worden bzw. überhaupt erst geändert worden ist. Inhaltliche Argumentationen wäre jetzt mal Sache, wenn Sie sich nicht immer lächerlicher machen wollen. Und wir empfehlen Ihnen ernsthaft, endlich die inhaltliche Argumentation statt der stereotypen Nachahmung dessen, was die Bundesanwaltschaft hier in ihrer Ärmlichkeit, sicher im Bewußtsein ihrer Macht, anbietet. Was sie real anbietet, sind die Glace-Handschuhe von denen die Bundesanwaltschaft und das Gericht inzwischen sprechen, die Wunder hier apostrophiert hat. Und was damit gemeint ist, wissen wir. Das sind die Glacé-Handschuhe, mit denen inzwischen drei Gefangene, Katharina, Holger und Siegfried ermordet worden sind.

V.:

Gut, meine dienstliche Stellungnahme wird abgegeben sein bis... Bitte, Herr Bundesanwalt.

BA.Dr.W.:

Herr Vorsitzender, grundsätzlich ist es so, daß zu Ablehnungsanträgen außerhalb der Hauptverhandlung Stellung genommen wird. Da hier jedoch teilweise vier wichtige und wie ich meine, allgemein interessierende Fragen angesprochen sind, bitte ich sofort und gleich hier die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft entgegenzunehmen. Ich verzichte auch auf eine Pause zur Vorbereitung, damit nicht unnötige

Band 67/Ko

Zeit vertan wird.

Angekl.M.:

Ich habe noch eine Frage zu stellen.

V.:

Nein. Jetzt hat im Augenblick die Bundesanwaltschaft das Wort.

Angekl.M.:

Eine Frage.

V.:

Nein, keine Frage. Herr Bundesanwalt, bitte.

BA.Dr.W.:

Schon weil der Antrag zu Vorfällen gestellt wird, die lange zurück liegen, teilweise 10 Wochen der Vorfall vom 21.5.1975, ein kritisiertes Ereignis darüberhinaus hat bereits vor Prozeßbeginn statt gefunden, die Sache mit den Spurenakten, dient er ganz offensichtlich der Prozeßverzögerung. Sein Inhalt dient mehr der Erklärung des Prozesses aus der Sicht der Angeklagten, als der Ablehnung. Er ist nach § 26 a Abs. I Ziff. 3 der StPO unzulässig, ich beantrage, ihn zurückzuweisen. Zunächst ein Wort zur Frage, ob es sich hier um ein politisches Verfahren handelt oder nicht. Es ist nichts anderes, als ein normaler Straffall, weil lediglich Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts und nicht solche aus dem ersten Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs angezogen sind. Daß hier über die politische Motivierung einzelner Straftaten zu sprechen sein wird und gesprochen werden kann, ist eine Selbstverständlichkeit und kein Widerspruch zum vorher Gesagten. Bei den Spurenakten handelt es sich um rein polizeiliche Vorgänge, die in anderen Verfahren der Staatsanwaltschaft von der Polizei grundsätzlich gar nicht übersandt werden, sondern bei der Polizeibehörde bleiben. Die Spurenakten zählen ganz allgemein nicht zu den Vorgängen, die dem Gericht gemäß 199 Abs. 22 der StPO bei Einreichung der Anklageschrift vorzulegen waren. Dies ergibt sich daraus, daß sie ausschließlich Unterlagen über Ermittlungshandlungen enthalten, die eindeutig ergebnislos verlaufen sind, aus denen sich mithin von vornherein weder für die Überführung noch für die Entlastung der Angeklagten oder anderer tatverdächtiger Personen irgend etwas herleiten läßt. Zur Vor-

Band 67/Ko

lage dieser Spurenakten, wann auch immer, bestand um so weniger Anlaß, als sie von der Bundesanwaltschaft mit größter Sorgfalt durchgesehen worden sind und hierbei wurde auch bei geringsten Zweifeln an der gegenwärtigen oder zukünftigen Ungeeignetheit als Beweismittel veranlaßt, daß die in Betracht kommenden Unterlagen in die Sonderordner aufgenommen wurden. Diese aber sind Bestandteile der Gerichtsakten. Diese Spurenordner auch noch zu Gerichtsakten zu machen, hätte eine sinnlose Aufblähung des ohnedies umfangreichen Aktenberges bedeutet, der von niemand verantwortet werden kann. Etwas anderes kann auch nicht aus der Tatsache gefolgert werden, daß diese sogenannten Spurenakten mit einem gesonderten Schreiben der Bundesanwaltschaft neben der Übersendung der Originalsonderordner seinerzeit dem Strafsenat zugefertigt worden sind. Mit dieser Zuleitung verfolgte die Bundesanwaltschaft nicht den Zweck, diese Vorgänge nunmehr doch noch zu den Gerichtsakten machen zu lassen, ihre Übersendung diene vielmehr ausschließlich dem Zweck, sie an Gerichtsstelle zentral verwahren zu lassen um sie so, insbesondere angesichts des von Herrn Rechtsanwalt Schily bei dem Anhörungstermin gezeigten Interesses den an der Einsichtnahme eventuell Interessierten leichter zugänglich zu machen. Ihre Verwahrung im Aktenraum des Senates erscheint nicht deshalb geboten, weil es sich etwa um wichtige Akten handelt, sondern weil sie nur in einer Ausfertigung vorhanden sind und vor Verlust geschützt werden sollen. Seit fast zwei Jahren ist bekannt, daß Spurenakten zu den Sprengstoffanschlägen existieren. Niemand seitens der Verteidigung hat es sich bis zum Anhörungstermin im Februar 1975 darum gekümmert. Die Bundesanwaltschaft erklärt bei dieser Gelegenheit ausdrücklich, daß sie diese Akten an Gerichtsstelle jedem zur Verfügung stellt, zur Einsichtnahme, der sich dafür interessieren sollte. Ein Wort zur Mikrofonfrage. Ich versichere hiermit, daß mir die Installation unterschiedlich verwendbarer Mikrofone unbekannt war. Zu dem Vorwurf, der Prozeß sei drei Jahre verschleppt worden erkläre ich; nach eineinhalb Jahren nach der Festnahme der Angeklagten hat die Bundesanwaltschaft den Voruntersuchungsantrag gestellt und damit die öffentliche Klage erhoben. Zum Verteidigerausschluß: Es steht nicht im Belieben der Bundesanwaltschaft, ob Verteidiger ausgeschlossen

Band 67/Ko

werden, nachdem das Gesetz insoweit keine Kannvorschrift enthält und mithin keinen Spielraum läßt. Hier ist nicht zu erörtern, ob dies gut ist. Eines noch zu Frau Meinhofs Ausführungen: Die Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft sind hier im Sitzungsdienst unabhängig. Dies ist ein Ihnen unbekanntes Grundprinzip der Staatsanwaltschaft. Wir sind keine Befehlsempfänger oder die Erfüllungsgehilfen für irgend welche Wünsche, woher auch immer sie kommen könnten. Die übrigen Ablehnungsgründe sind meiner Ansicht nach haltlos. Auf sie gehe ich nicht weiter ein. Abschließend noch: Auch dieser Antrag wird das weitere Verfahren nicht verhindern. Die Straftaten der Angeklagten kommen hier noch zur Sprache. Dies erfordert das Gesetz und das ist unvermeidbar. Mehr und mehr aber wird das Vorgehen der Verteidigung auch von denjenigen erkannt, die bis jetzt, die bis jetzt noch glaubten, es läge am Gericht und der Bundesanwaltschaft, wenn dieses Verfahren nicht von der Stelle kommt. Einen Antrag auf Abtrennung stelle ich nicht, weil bei diesem Antrag mit alsbaldiger Entscheidung des Gerichts gerechnet werden kann.

RA.R.:

Darf ich dazu kurz erwidern.

V.:

Herr Rechtsanwalt, das Recht haben Sie, bitte.

RA.R.:

Es ist rechtlich unhaltbar, von unzulässigen Ablehnungsanträgen in diesem Zusammenhang zu sprechen, sei es insoweit, als die Gründe von mir vorgetragen worden sind, sei es auch insoweit als die Mandantin das ergänzt hat. § 25 StGB schreibt vor, daß sämtliche Ablehnungsgründe im Zusammenhang konzentriert vorgetragen werden müssen. Es ist deshalb, wenn sich die Mandantin entschließt, von dem Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen, in einem Stadium, wie es meinerwegen jetzt eingetreten ist, nicht als unzulässig zu bezeichnen, daß Sie nicht vorher schon zu einem früheren Zeitpunkt Ablehnungsgründe vorgetragen hat, die meinerwegen schon zu Beginn der Hauptverhandlung am 21.5. 1975 vorgelegen haben. Also insofern von Unzulässigkeit und Prozeßverschleppung zu reden, bedeutet nur, genau derartige Vorwürfe zu wiederholen, wie sie schon gestern erhoben worden sind und wie sie auch deswegen bei Wiederholungen nicht richtiger

Band 67/Ko

werden können. Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Verteidigung nicht so naiv ist, zu meinen, sie könnte hier mit Anträgen der hier vorgetragenen Art verhindern, daß das Verfahren in ein anderes Stadium irgend wann mal eintreten wird. Es ist auch genauso abwägig, anzunehmen, daß dieser Zeitpunkt, nur um irgend welche zeitlichen Folgen eintreten zu lassen, also den Zeitraum möglichst groß zu machen und lang hinzudehnen, bis man zufällig zur Person kommt, Absicht der Verteidigung sei. Ziel und Zweck des Vorgehens der Verteidigung hier ist einzig und allein die Tatsache, daß die Notwendigkeit besteht, bestimmte Zusammenhänge klar zu machen und diese Zusammenhänge sind versucht worden, darzustellen in Form dieses Antrags und außerdem ist es das gute Recht eines jeden Angeklagten, das vorzutragen, was er meint, einem Richter oder dem Gericht vorwerfen zu müssen.

V.:

Gut. Damit wird die Verhandlung unterbrochen.

RA.R.:

Herr Vorsitzender noch ein Wort dazu, wie die Pause genutzt werden kann. Wir bitten Umschluß

V.:

Das können wir außerhalb der Pause dann jetzt regeln. Ich unterbreche damit die Sitzung. Ich bitte die Beteiligten....

RA.R.:

Die Mandantin hat auch noch eine Stellungnahme dazu abzugeben.

V.:

Ich habe jetzt schon unterbrochen. Ich bitte die Beteiligten in einer halben Stunde....

RA.R.:

Es ist unaufschiebbar, Herr Vorsitzender....

V.:

...die Prozeßbeteiligten in einer halben Stunde wieder im Saale zu sein, dann wird über den weiteren Fortgang des Verfahrens etwas mitgeteilt werden.

Vormittags-
10.20 Uhr Ende der/Sitzung

Ende von Band 67

Verfügung:

Zu der dienstlichen Äußerung von Herrn Dr. Prinzing kann bis 30. Juli 1975, 12.00 Uhr, Stellung genommen werden.

Etwaige Stellungnahmen sind bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich im Sitzungssaal dem Gerichtswachtmeister zu übergeben.

Fortsetzung der Hauptverhandlung voraussichtlich am

30. Juli 1975, 14.15 Uhr



(Dr. Foth)

Richter am Oberlandesgericht

Dr. Prinzing
Vors.Richter am OLG

Stuttgart, den 30. Juli 1975

Dienstliche Äusserung

zum Ablehnungsantrag der Angeklagten Meinhof

Es trifft zu, dass ich unmittelbar vor Prozessbeginn im Ersten und Zweiten Deutschen Fernsehen einige Fragen beantwortet habe, darunter wohl auch die sinngemäße Frage, ob es sich um einen politischen Straffall handle. Es dürfte zutreffen, dass ich mich unter anderem so geäußert habe, wie im Ablehnungsgesuch angegeben wird. Ich habe - ob im 1. oder 2. Programm kann ich nicht sagen - auch hinzugefügt, es handle sich allerdings um politisch motivierte Straftaten und das werde bei der Beweisaufnahme eine Rolle spielen.

Die im Ablehnungsgesuch genannten Verfügungen und Schreiben habe ich unterschrieben.

An den genannten Beschlüssen war ich beteiligt.

Zu den Vorgängen in der Hauptverhandlung verweise ich auf die Protokolle.

Das Sitzungsende ist nicht auf 16.00 Uhr festgesetzt.

Zu der Frage der Mikrofone habe ich mich wiederholt geäußert.

Ich habe nur einen Fall in der Erinnerung, in welchem die Aufsichtsbeamten den Umschluss abbrechen, weil die Gefangenen sich nicht an das Thema, zu dessen Erörterung der Umschluss beantragt und genehmigt worden war, gehalten haben. Alle Umschlussanträge, die mir zur Kenntnis kamen, sind beschieden worden.



Stuttgart, den 30.7.1975

Die dienstliche Erklärung des Vorsitzenden und die Verfügung über die Fortsetzung der Hauptverhandlung habe ich um 11.05 Uhr dem Gerichtswachtmeister Herrn Bietz, zur Verteilung an die Verfahrensbeteiligten, übergeben.



Just.Ass.z.A.

RAe A. Golzem, R.v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstraße 52

Hr. Dr.
2. Strafsenat
OLG Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1,
Hochstraße 52
Telefon (0611) 28 01 41/42
Fach 274
Postscheckkonto: Ffm. 61521
Bankkonten:
Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693 839
Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,
10043042
Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung

In des Strafsenats
Präsident
H. Prosser u. a.
- Herr U. Reinhold -
- 2 StE 1/74 -

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 30.7.75 11.53
Schlöse Just. Ass. 21

wird zu der demnächstigen Tagung des Vors.
Richtern am OLG Stuttgart vom Abteilungs-
antrag des Angeklagten Reinhold vom 30.7.75
mit folgender Stellung genommen:

- 1.) Die Teilnahme des abgelehnten Richters an der
Sonderberatung des deutschen Fernstudiums des Präsidiums
der Hauptverhandlung stellt fest, dass allein nicht
dass Nichtwissen von der Unparteilichkeit dieses
Richters aus der Sicht des Angeklagten, wenn
der abgelehnte Richter einräumt, es habe mit
mir im Abteilungsgericht angegeben geäußert,
es gibt es zu, daß es bereits vor Beginn der
Hauptverhandlung eine Urkunde abgegeben

man hat, die befristete Luft, die wurde auch
 im Verlauf ^{des HV} zum Punkt der Hauptkategorie
 weitergeführt. In der diesbezüglichen Mitteilung
 enthaltenen Zusatz, es handelt sich allerdings
 um politisch motivierte Straftaten, an der
 aus der Sicht der Hauptkategorie nicht an der
 partielle Festlegung der abgeleiteten Punkte.

- 2.) Bei dem Vorwurf, der Hauptverhandlung
 sei trotz der Hinweis auf die Verhandlungs-
 unfähigkeit der Hauptkategorie fortgeführt wurde
 ohne eine Hast zu konsultieren, spielt es
 keine Rolle, ob Sitzung erst auf 16.00 fortge-
 setzt oder nicht. Auf jeden Fall wurde die
 Hauptverhandlung unter der geleiteten Un-
 terschied über das übliche Sitzungsprotokoll
 hinaus um ca. 1 Stunde fortgesetzt.
- 3.) Dem Vorwurf, den Grundriss der Waffenstillstand
 in Bezug auf die unterschiedliche Mikrophon-
 anlage bewusst als unklar dargestellt werden
 zu haben, ist die abgeleitete Punkte nicht ent-
 sprechend.
- 4.) In Zusammenhang mit dem Unwillig ist nicht
 ausgeschlossen, dass diese abgeleitete Punkte,
 werden mit geübter hoch geübter Ordnung
 überhaupt nicht stattfinden.

H. Zittel
 R.F. 

Band 68/Be

Fortsetzung der Hauptverhandlung um
14.24 Uhr in der gleichen Besetzung
wie am Vormittag

Rechtsanwalt Schnabel ^{nunmehr auch} war/anwesend

V.:

Wir setzen die Sitzung fort.

Die zur Entscheidung berufenen Richter des Senats haben folgenden Beschluß gefaßt betreffend dem heute früh gestellten Ablehnungsantrag:

Der Vorsitzender verliest den Beschluß betreffend des Ablehnungsantrags aus Anl. 2 des Protokolls.
Der Beschluß wird als Anl. 2 zu Protokoll genommen.

Es folgt die Unterschrift der beteiligten drei Richter.
Der Beschluß kommt als Anlage zum Protokoll. Wir fahren in der Sitzung fort.

Herr Baader, es ist beabsichtigt Sie zur Person zu hören.

RA Sch.: (Anfang unverständlich)

...Antrag zu stellen...

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA Sch.:

Ich habe soeben die Mitteilung... (Stimmengemurmel)

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily hat jetzt das Wort bekommen, darf ich ihm zunächst das Wort belassen.

(die Verteidiger sprechen leise miteinander)

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, bitte Sie haben das Wort.

RA Sch.:

Ich möchte mich mit dem Kollegen Heldmann eine Sekunde mal verständigen.

RA^{Dr.}H.:

Herr Vorsitzender, ein Satz. Herr Baader weist Ihre Be-

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Mitwirkende:

Richter am OLG Beschluß vom 30. Juli 1975
Dr. Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr. Berroth

In der Strafsache
gegen Ulrike Meinhof

wird die gegen ~~den~~ Vorsitzenden Richter am
OLG Stuttgart Dr. Prinzing gerichtete Ab-
lehnung als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. In dem anhängigen Verfahren handelt es sich - wie in jedem Strafverfahren - darum, im Rahmen des geltenden Verfahrensrechts zu prüfen, ob die Angeklagten gegen bestimmte Strafvorschriften des sachlichen Strafrechts verstoßen haben. Nichts anderes besagte die, von der Angeklagten beanstandete Äußerung Dr. Prinzings im Fernsehen. Weder die Äußerung als solche noch der Umstand, daß sie im Fernsehen geschah, kann daher aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten die Besorgnis der Befangenheit begründen.
2. Die Gründe, warum den Angeklagten Verteidiger gerichtlich bestellt wurden, die von den Angeklagten nicht benannt worden waren, sind schon hinreichend erörtert worden. Im Rahmen solcher und ähnlicher Entscheidungen ist es nicht zu umgehen - vom Gesetz auch so vorgesehen - , daß der Richter sich über gewisse Verdachtsmomente schon vor der Beweisaufnahme eine vorläufige Meinung bildet.

Das hat mit Voreingenommenheit in der Sache nichts zu tun.

Gleiches gilt für die Verfügung vom 19. 12. 1974 im Wege der Postkontrolle.

3. In der Verfügung vom 25. 11. 74 (Besuchsgenehmigung für Herrn Sartre bei Herrn Baader) beschäftigte sich Dr. Prinzing mit der entgegenstehenden Stellungnahme der Bundesanwaltschaft, insbesondere mit deren Befürchtung, der Besuch solle agitatorischen Zwecken dienen. Es mag dahinstehen, ob die Angeklagte Meinhof in-sofern betroffen sein könnte; denn der Hinweis von Dr. Prinzing, einer etwaigen Agitation könne durch die "Darstellung der Tatsachen" begegnet werden, läßt auch aus der Sicht eines verständigen Angeklagten keine Befangenheit erkennen.
4. Inwiefern das Verhalten von Dr. Prinzing im Zusammenhang mit der Übersendung von Ordnern und Heftern durch den Generalbundesanwalt am 5.5.75 einen Eingriff in die Verteidigung bedeutet haben soll, ist nicht ersichtlich. Mit Schreiben des Senats vom 9. 5. 75 wurde den Verteidigern angeboten, diese Akten einzusehen. An diesem Angebot und der Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen, änderte sich durch das Schreiben Dr. Prinzings vom 15. 5. 75 nichts. Nachdem die Bundesanwaltschaft erklärt hatte, es handle sich hier nicht um Akten im Sinne von § 199 Abs. 2 StPO, bot sich an, die Frage des räumlichen Verbleibs dieser Akten zu klären.
5. Da in dem Schriftstück, welches in der Zelle des Angeklagten Baader gefunden wurde, der Stockholmer Anschlag ersichtlich in Bezug genommen ist, kann nicht beanstandet werden, daß Dr. Prinzing sich mit der Frage eines Zusammenhangs zwischen Herrn Baader und den Stockholmer Anschlag beschäftigte. Da das Schriftstück an eine andere Person gerichtet war, ist die Bezeichnung als "Kassiber" nicht auffällig.
6. Der Verwendung des Ausdrucks "Ordonanzdienst" für die Be-

sorgung von Kuchen vermag der Senat die Besorgnis einer Voreingenommenheit gegen die Angeklagte nicht zu entnehmen.

7. Die Vorgänge bei Umschlüssen unter den Gefangenen während der Mittagspause lassen keine Befangenheit erkennen.

Gleiches gilt für die Dauer der Hauptverhandlung am 11. 6. 75. Da der Senat die Angeklagten für Verhandlungsfähig ansah, konnte der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen.

Auch das Verhalten von Dr. Prinzing, bei der Anhörung des Sachverständigen Dr. Henck läßt keine Voreingenommenheit erblicken.

8. Die Frage, wie die Mikrofone geschaltet waren, wurde in der Hauptverhandlung bereits beantwortet. Eine Voreingenommenheit von Dr. Prinzing kann hieraus schon deshalb nicht hergeleitet werden, weil nicht vorgetragen, auch nicht ersichtlich ist, daß im Rahmen der Verhandlung hierdurch die Bundesanwaltschaft irgendwie zu Unrecht begünstigt worden wäre. Die Erteilung und die Entziehung des Wortes erfolgen in der Hauptverhandlung stets durch den Vorsitzenden, unabhängig davon, ob Mikrofone vorhanden und wie sie geschaltet sind.
9. Über die Gewährung von Pausen hat der Vorsitzende zu entscheiden (§ 228 Abs. 1 Satz 2 StPO). Daß durch die hier beanstandeten Fälle irgendwelche Rechte der Angeklagten verkürzt wurden oder die Angeklagte diesen Eindruck bei vernünftiger Würdigung auch nur gewinnen konnte, ist nicht ersichtlich. Es bestand hinreichend Gelegenheit, die beabsichtigten Überlegungen oder Maßnahmen später anzustellen oder zu ergreifen.
10. Die Haftentscheidungen des Gerichts richten sich nach dem geltenden Haftrecht. Hierzu gehören die UNO - Mindestgrundsätze - mögen sie auch wertvolle Hinweise und Anregungen geben - nicht.

11. Daß Dr. Prinzing bei der Bundesanwaltschaft anfragte, ob sie zum Ausschluß der Angeklagten Anträge stellen wolle, entspricht der StPO.
12. Für Dr. Prinzing bestand kein Anlaß, die Rechtmäßigkeit des Vorgehens anderer Behörden gegenüber früheren Verteidigern außerhalb dieses Verfahrens anzuzweifeln.
13. Auch der zusätzliche Vortrag der Angeklagten Meinhof selbst (insbesondere über Umschlußanträge, Verteidigerbestellung, Gesetzesauslegung, Redezensur) gibt keinen Anlaß, an der Un^{parteilichkeit}~~wahrscheinlich~~keit von Dr. Prinzing zu zweifeln.

So ergibt sich abschließend das Bild, das weder jeder einzelne Ablehnungsgrund noch auch alle Ablehnungsgründe in ihrer Gesamtheit einem vernünftigen Angeklagten Anlaß geben könnten, an der Unparteilichkeit von Dr. Prinzing zu zweifeln.

my. Kraies Vernehmung

Band 68/Be

hauptung, er habe zu Stockholm ein Kassiber produziert, zurück, als unrichtg.

V.:

Ich habe einen Beschluß verlesen. Von Ihrer Behauptung zu sprechen - ich nehme an, Sie wollen das "Ihre" groß geschrieben wissen - ist kein Grund.

Ich darf jetzt Herrn Rechtsanwalt Schily das Wort geben.

RA Sch.:

Ich habe die Mitteilung von meiner Mandantin erhalten, daß ein... (RA Schily spricht leise mit den Angeklagten)

V.:

Darf ich jetzt bitten, daß der Antrag formuliert wird.

RA Dr. H.:

Darf ich um's Wort für Herrn Baader bitten?

V.:

Nein, wir wollen jetzt Herrn Rechtsanwalt Schily doch zuerstmal die Sache zu Ende bringen lassen.

Herr Rechtsanwalt, bedarf das noch einer längeren Besprechung, dann würde ich doch vorschlagen, den Antrag zurückzustellen. Herr Rechtsanwalt Schily, kann man den Antrag nicht zurückstellen, wenn die Voraussetzungen noch nicht geklärt sind?

RA Sch.:

Nein, der Antrag kann nicht zugestellt werden.

V.:

Galt diese Antwort im Augenblick mit "nein" mir?

Herr Rechtsanwalt.

RA Sch.:

Nein, ich glaube, daß der Antrag nicht zurückzustellen ist. Ich habe nämlich die Mitteilung erhalten seitens meiner Mandantin, den Antrag zu stellen mit Rücksicht auf diese Mitteilung, die heutige Verhandlung abubrechen. Mit Rücksicht auf den Zustand, mit Rücksicht auf sich verschärfende Kreislaufbeschwerden und einen vorhandenen Erschöpfungszustand, der es meiner Mandantin unmöglich macht, der Verhandlung weiter zu folgen. Ich darf darauf hinweisen, daß die Angeklagten in den Pausen sich stets in fensterlosen Zellen im Tiefgeschoß aufhalten und insoweit auch keine

Band 68/Be

-sagen wir mal-genügende Möglichkeit der Regenerierung oder irgendetwas besteht. Wir wissen aus bestimmten Befragungen hier von Sachverständigen, daß ohnehin keine sichere Prognose, mindestens auf die Zukunft, gestellt werden kann und ich glaube im Hinblick auf diese Mitteilung, daß die Notwendigkeits^{des}abbruchs der Verhandlung besteht und zwar wegen Verhandlungsunfähigkeit.

V.:

Herr Rechtsanwalt, zunächst darf ich eines richtig stellen. Es ist der eigene Wunsch der Angeklagten gewesen, die Mittagspause, damit ein Umschluß stattfinden kann, in diesen Zellen zuzubringen. Unsere Vorstellung war, daß die Angeklagten jeweils in ihre Zellen in der Anstalt zurückgebracht werden, die Fester haben. Wir können selbstverständlich, wenn das weiterhin zum Gegenstand von Beanstandungen gemacht wird, daß anordnen, daß die Angeklagten jeweils zurückgebracht werden, dann allerdings entfällt die Umschlußmöglichkeit zu viert, die sie jeden Sitzungstag bekommen haben bisher.

RA Sch.:

Herr Vorsitzender, der Punkt liegt da in der Wahl, dann möglicherweise von zwei Übeln. Sie wissen genau, daß innerhalb einer Verhandlung auch eine Verteidigungsvorbereitung notwendig ist, also auch mit Rücksicht auf die Entwicklung einer Verhandlung und daß also die Möglichkeit des Umschlusses nicht zuletzt auch dieser Tatsache dient, ^{und} auch ein Minimum an Kommunikation, der die drüben in Stammheim, im Stammheimer Gebäude, nicht möglich ist. Und abgesehen wissen Sie auch, daß an den Verhandlungstagen ein Freigang ja nicht stattfindet, daß wissen Sie auch. Das sind immerhin drei Tage in der Woche, in der ein Freigang nicht möglich ist, also auch das sollte man berücksichtigen. Und ich glaube, es bedarf auch nur offener Augen, um zu sehen, in welchen Zustand sich meine Mandantin befindet.

V.:

Ich wollte nur dazu noch sagen, daß Wort von den zwei Übeln stimmt. Mit dem haben wir uns schon mal befaßt. Sie haben dann aufgrund eigener Entschliebung gesagt, Sie wählten als das geringere Übel, wie Sie es bezeichnet haben, den Aufent-

Band 68/Be

halt hier.

RA Sch.:

Sicherlich, sicherlich ja.

V.:

Die Bundesanwaltschaft bitte, ich, sich zu äußern?

Bd.anw. Dr. W.:

Ich beantrage

die Zurückweisung des Antrags. Vorsorglich beantrage ich die Abtrennung des Verfahrens gegen Frau Ensslin und Weiterverhandlungen im Übrigen.

Zur Frage einer Prozeßverschleppung möchte ich mich nicht äußern. Es könnte aber zweckmäßig sein, Herr Vorsitzender, in der Haftanstalt einmal nachzuzufagen, ob es zutrifft, wie der Bundesanwaltschaft bekannt wurde, daß die Angeklagten, insbesondere jedoch Frau Meinhof, bis tief in die Nacht hinein, teilweise bis über Mitternacht, arbeiten, teilweise bei Taglicht maschinenschreiben und folglich selbstverständlich am anderen Tag übermüdet sind.

RA Sch.:

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, selbst wenn dem so wäre und man sich in dieser Weise behelfen muß, dann ist es immernoch kein Beweis für Verhandlungsfähigkeit, denn selbst also man vielleicht sogar bis in die späten Abendstunden gearbeitet haben sollte, ich habe darüber keine Information, dann ist das durchaus auch sogar möglicherweise ein Gesichtspunkt, der meinen Antrag unterstützt.

V.:

Gut, wir werden über die Fragen, die eben angeschnitten sind, kurz beraten. Die Angeklagten können im Saale bleiben.

Angekl. B.:

Moment mal.

Der Senat zog sich von 14.36 Uhr bis 14.52 Uhr zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt des Gerichts verkündete der Vorsitzende folgenden Beschluß:

V.:

Der Senat hat folgendes beschlossen:

Band 68/Be

V.:

Die Verhandlung wird fortgesetzt.

Der Senat hält die Angeklagten für verhandlungsfähig, zumal heute nur kurz verhandelt worden ist. Es wird jedoch der Anstaltsarzt hinzugezogen, der notfalls die Angeklagte Ensslin nach Abtrennung ihres Verfahrens untersuchen soll. Ich darf hinzufügen, würde diese Untersuchung verweigert, so müßte der Senat daraus Rückschlüsse ziehen.

Wir hoffen, daß der Arzt bald eintrifft.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Sie bitten ums Wort.

RA Dr. H.:

Zunächst, wenn Sie es jetzt erlauben, möchte ich für Herrn Baader erklären, daß er den Kassiber, von dem im Senatsbeschluß, der soeben verkündet worden ist, die Rede gewesen ist, nicht produziert hat.

Ich habe folgenden Antrag an den Senat, nämlich

umgehend auf die Internisten, deren Untersuchungen nach meinem Wissen heute abgeschlossen worden sind, einzuwirken, daß die internistischen Gutachten noch in dieser Woche, möglichst noch in dieser Woche dem Senat zugehen. Das erscheint mir sehr dringlich.

Ich halte es für ungerechtfertigt, ~~wohl~~ nicht leichtfertig, wenn die Bundesanwaltschaft die Hinweise der Verteidigung auf den Gesundheitszustand der Gefangenen abqualifiziert mit Versuchen der Prozeßverschleppung. Es ist Verteidigerpflicht, wenn ich das an Ihre Ad~~re~~ss~~e~~ sagen darf, dafür zu sorgen, daß nicht derartige Rechtsverhandlungen mit verhandlungsunfähigen Mandanten stattfinden. Darüber sollte eigentlich kein Wort verloren werden. Wir selbst haben in den letzten Tagen einen rapiden Verfall der Leistungsfähigkeit der Angeklagten selbst beobachten können und...

V.:

Herr Rechtsanwalt, wird ein Antrag gestellt, oder geht es jetzt wieder um eine Erklärung?

RA Dr. H.:

Nein, ein Antrag.

V.:

Darf ich fragen, um welchen Antrag es geht?

Band 68/Be

RA Dr. H.:

Den hatte ich eingangs schon gestellt, nämlich...

V.:

An die Internisten? Das war eine Anregung an das Gericht. Das ist eine Sache, die wir im Übrigen selbst betreiben. Sie haben ganz Recht, die internistischen Untersuchungen sind nach unserer Kenntnis abgeschlossen und wir sind selbstverständlich auch dringlichst daran interessiert, die Ergebnisse zu erfahren.

RA Dr. H.:

Ja, nur muß ich den Senat darauf hinweisen, daß heute vormittag Herr Prof. Müller geäußert hat, daß beide internistischen Gutachter an diesem Wochendende noch ihren Urlaub antreten werden. Darum ist es höchst dringlich, daß der Senat von amts wegen sich darum kümmert...

V.:

Herr Rechtsanwalt, daß wissen wir alles und darum sind wir auch sehr interessiert. Es bedarf also keiner zusätzlichen Unterstreichung dieser Anregung. Die ist für uns selbstverständlich genauso wichtig, wie für Sie, diese Untersuchung, und wir sind bemüht, die Ergebnisse möglichst bald zu erfahren.

RA Dr. H.:

Umso intensiver muß sich die Verteidigung gegen den Vorwurf der Bundesanwaltschaft wenden, sie betriebe in einem solchen Antrag, wie dem hier eben gestellten, Prozeßverschleppung und ich denke, für die Bundesanwaltschaft besteht nur der allergeringste Anlaß, derartiges in öffentlicher Verhandlung zu sagen, denn wenn ich richtig informiert bin, ist es ja die Bundesanwaltschaft gewesen, die verhindert hat, daß Herr Holger Meins zu dem vom Senat bestimmten Zeitpunkt hier nach Stammheim gekommen ist.

V.:

Herr Rechtsanwalt, jetzt geraten wir wieder ins Gebiet der Erklärungen. Sie wissen, hier ist kein Raum im Augenblick in dieser Prozeßphase. Ich bitte Sie, entweder einen Antrag zu

Band 68/Be

stellen oder jetzt nicht mehr weiter an Ihrem Wort festzuhalten.

RA Dr. H.:

Wenn Ihnen das, was ich eben gesagt habe, als Antrag nicht reicht, dann beantrage ich,

nun sofort den Internisten, die Internisten Prof. Schröder und Müller, als Sachverständige für die momentane Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten herbeizuziehen.

Noch ein Hinweis bitte. Verzeihen Sie, ehe Sie Ihre Schnellumfrage beendet haben, noch ein Hinweis. Was Sie nicht wissen werden, ist, daß die Angeklagten mit 4, daß die Angeklagten derzeit mit 4 verschiedenen Medikamenten aufrechterhalten werden, oder um es etwas legerer sagen, für diese Verhandlung gedoppt werden. Und zwar Monotran, (Zwischenrufe aus dem Publikum) Progresin^{at}.

V.:

Ich bitte um Ruhe im Saal.

RA Dr. H.:

... Ordinalretacht und Sympatol werden gleichzeitig verabreicht. Das allein spricht schon gegen Ihre Unterstellung und gegen Ihre Ferndiagnose, die Angeklagten seien heute mittag verhandlungsfähig.

V.:

Will sich die Bundesanwaltschaft äußern?

Bd.anw. Dr. W.:

Der Herr Vorsitzende hat eben erklärt, daß die Untersuchungen entweder im Gange oder sogar schon abgeschlossen sind. Die Herren Gutachter, die sicherlich jetzt an der Ausarbeitung ihrer Gutachten arbeiten, hierherzubringen, würde sie gerade von dieser wichtigen Arbeit abhalten. Ich beantrage,

den Antrag zurückzuweisen.

RA Sch.: (Anfang unverständlich)

...abwarten.

V.:

Wieso, Sie hatten doch den Antrag gestellt, oder d. h. es war

Band 68/Be

Ihr Kollege Dr. Heldmann...

RA Sch.:

Dr. Heldmann...

V.:

...und ich..., es war doch für Herrn Baader gestellt?

RA Sch.:

Ja eben und ich bitte ums Wort. Ich möchte mich nämlich dem Antrag anschließen und möchte dazu auch noch Ausführungen machen. Wie Sie wissen, ^{spielt} da eine Rolle in den b-isherigen Befragungen der hier gehörten Ärzte, inwieweit Hinweise auf Verhandlungsunfähigkeit oder beschränkte Verhandlungsfähigkeit vorhanden sind. Und der letztgehörte Sachverständige Prof. Rauschke hat gesagt, Hinweise oder Erkenntnisse dann im Weiteren können sich nur aufgrund konkreter Untersuchungen ergeben. Es könnte ja sein und die Verteidigung hat Anlaß, das auch anzunehmen, daß bereits die bisher vorliegenden Untersuchungen mindestens, mindestens Hinweis darauf ergeben, daß Verhandlungsunfähigkeit bzw. beschränkte Verhandlungsfähigkeit besteht. Die Lage hat sich demnach gegenüber früheren Prozeßstadien mindestens verändert und das wäre doch dann das allermindeste, daß der Senat einmal das zur Kenntnis nimmt, was da vielleicht an vorläufigen, mag es sein, vorläufigen Ergebnissen vorliegt. Und insofern dann doch von seiner bisherigen starren Haltung Abstand nimmt, aus einer Ferndiagnose zu der, zu dem Schluß zu gelangen, es ist eine Verhandlungsfähigkeit vorhanden. Ich möchte das gleichzeitig auch als Gegenvorstellung gegen den soeben verkündeten Beschluß verstanden wissen.

V.:

Herr Rechtsanwalt, welche Hinweise hat die Verteidigung?

RA Sch.:

Wir, wir sind ja in einem Kontakt mit den Mandanten, wie Sie vielleicht wissen und wir sind nicht auf die Entfernung angewiesen, die Sie von Ihren Richtertisch haben...

V.:

Ach so, ich habe es so verstanden, als hätten Sie von medizinischer Seite Hinweise...

Band 68/Be

RA Sch.:

Nein, ich sage ...

V.:

Dann ist es ...

RA Sch.:

... wir haben Anlaß aus unserer Beobachtung, anzunehmen, daß diese ...

V.:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz.

RA v. P.:

Herr Vorsitzender, ich habe mich dem Antrag, der gestellt worden ist von dem Kollegen Heldmann, auch anzuschließen und folgendes zu ergänzen, die Begründung vorzutragen. Um es noch einmal zu sagen, wenn hier das Stichwort "Prozeßverschleppung" fällt. Dieser Antrag wird hier nicht von uns gestellt, um irgendeinen Prozeß zu verschleppen. Er wird gestellt aufgrund folgender Daten. Die gestrige Sitzung hat bis 17.00 Uhr gedauert. Es war erstmals eine Sitzung, die bis 17.00 Uhr gedauert hat, in der zugegebener Weise natürlich nicht immer verhandelt worden ist, die aber immerhin für die, immerhin für die Mandanten mit der Belastung verbunden war, sich bis 17.00 Uhr, von 9.00 - 17.00 Uhr hier im Gebäude aufzuhalten und stets damit zu rechnen wieder, stets mit der Fortsetzung der Verhandlung rechnen zu müssen. Hört man mir zu oder?

V. (nachdem ein Journalist durch den Gerichtswachtmeister ein Schriftstück zu RA Dr. Heldmann hat bringen lassen):

Nein, es ist gerade eine Störung. Was bedeutet dieser Vorgang, der im Augenblick sich abspielt?

RA Dr. H.:

Ich kann das auch nicht beurteilen.

V.:

Werden da etwa Fragen; nun Herr Bietz, dazu sind Sie natürlich nicht da, daß Sie etwa Fragen, die an die Herren Verteidiger gerichtet würden aus dem Saale, daß Sie die irgendwo vorlegen, nicht.

Band 68/Be

V.: (zu Gerichtswachtmeister Bitz, der dem Vorsitzenden das Schreiben übergeben will):

Das interessiert mich nicht, das ist an Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann gerichtet, aber dazu sind Sie also nun wirklich nicht da, daß Sie dem nachkommen.

RA.v.P.:

Wenn von der Bundesanwaltschaft hier gesagt worden ist, man solle mal bei der Anstaltsleitung erfragen, ob und wie lange hier von Seiten der Mandanten nachts gearbeitet werde, dann ist darauf zu erwidern, die Mandanten haben die Absicht in diesem Verfahren, ein, sich ausführlich einzulassen, auf das, was ihnen vorgeworfen wird. Das heißt Arbeit, das heißt Arbeit an einer Erklärung, die sie abzugeben wünschen. Nach einer Verhandlung, die vom 9.00 - 17.00 Uhr gedauert hat, sind die Mandanten natürlich nicht in der Lage, sich unmittelbar nach Rückkehr in die JVA in ihre Zellen zu setzen und diese Arbeit vorzunehmen. Sie müssen sich erstmal ausruhen, das hat zur Folge, daß mit dieser Arbeit erst in späteren Abendstunden begonnen werden kann. Das ist eine Arbeit, die unmittelbaren Verteidigungszwecken natürlich dient. Darüberhinaus sollte man vielleicht auch mal hier die Anregung geben an den Senat, oder die einzelnen Mitgliedern des Senats, sich bei warmen ~~Th~~temperaturen, wie zur Zeit, von den Klimaverhältnissen im siebten Stock zu überzeugen. Ich wäre auch nicht in der Lage beispielsweise unter den klimatischen Bedingungen, wie sie da oben herrschen, weil das Gebäude heizt, insbesondere in den oberen Stockwerken, sehr auf und nach den Belastungen einer solchen Verhandlung wie hier, unmittelbar mit der Arbeit zu beginnen.

2. Ich meine, daß der Senat sich hier in einen erheblichen Widerspruch begibt, wenn er sich nun, wenn er nun verfügen würde, etwa auch im Bezug auf den Herrn Raspe, daß hier eine Untersuchung durch den Dr. Henck vorzunehmen sei, nämlich durch den Anstaltsarzt. Der Senat selbst hat ja nun beschlossen, eine Kommission mit der Frage, mit der Erörterung der Frage zu beauftragen, wie steht's mit der Verhandlungsfähigkeit der Mandanten. Das heißt, auch der Senat ist davon ausgegangen, daß die Frage der Verhandlungsfähigkeit nicht von dem Anstaltsarzt, sondern von den Ärzten, die in dieser

Band 68/Be

Kommission, die dieser Kommission angehören, zu entscheiden ist. Wenn nun hier dem Senat aufgrund der Ansichtigkeit, die wir als Verteidiger von den Mandanten täglich haben, mitgeteilt wird, daß jetzt in dieser Stunde, in dieser Minute Anhaltspunkte dafür da sind, daß die Mandanten den Belastungen der Hauptverhandlung bzw. der Sitzung, sollte sie fortgesetzt werden, nicht mehr gewachsen sind, dann sind natürlich diese Ärzte die richtigen Adressaten für die Frage, wie steht es mit der Verhandlungsfähigkeit. Als letztes sei daran erinnert, daß schließlich auch der Dr. Henck aufgrund der dürftigen Unterlagen, die ihm überhaupt zur Verfügung standen, zur Beurteilung der Frage gesagt hat, es kann durchaus sein im weiteren Verlauf der Sitzung, daß hier gewisse Pausen manchmal eingelegt werden müssen, oder die Hauptverhandlung früher als üblich beendet werden muß, wenn die Belastung überhand nehmen. Das ist ein weiterer, ein weiterer Hinweis darauf, daß der Senat dem Antrag, der jetzt gestellt worden ist, folgen muß.

V.:

Herr Rechtsanwalt Riedel.

RA R.:

Herr Vorsitzender, ich habe mich ebenfalls für Meinhof dem gestellten Antrag anzuschließen. Ich meine, daß die Argumentation, die seitens der Bundesanwaltschaft jetzt schon nicht nur heute, sondern in den letzten Tagen immer wieder ins Feld geführt wird, nämlich die Verzögerungsabsichten seitens der Verteidigung, nicht hingenommen werden können. Es ist einfach zynisch und doppelbödig, wenn hier behauptet wird, jemand, der nachts um 12.00 Uhr oder auch um 1.00 Uhr meinetwegen, noch bei Lichtverhältnissen arbeitet, die mit Talglicht hier umschrieben werden, also wie man sich vorstellen kann was da für eine, für Lichtverhältnisse herrschen, also unter sehr schwierigen Arbeitsverhältnissen arbeitet, der sei selbst daran schuld von dem, wenn er dann müde ist und nicht mehr der Verhandlung folgen kann. Was ja im Grunde genommen heißt, eine selbstverschuldete Verhandlungsunfähigkeit, nicht wahr. Es spielt ja gar keine Rolle aus welchem

Band 68/Be

Grunde jemand nicht in der Lage ist, voll konzentriert zu folgen. Wenn das den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit erreicht, kommt es in erster Linie gar nicht darauf an, wo die Ursache herkommt. Wenn auf der anderen Seite doppelbödig deshalb, wenn auf der anderen Seite die Bundesanwaltschaft wie früher behauptet, daß jemand, der hier sich so einläßt, daß er sagt, er hat, er braucht 12 Stunden und mehr und weit darüberhinaus an Schlaf, wohl nicht sagen kann, daß er dann am nächsten Tag nicht verhandlungsfähig ist. Darüberhinaus ist zu sagen, daß natürlich besondere ~~Aberarbeiten~~ ^{Arbeiten}, die sich auch in den Nachtstunden hinein ziehen, einfach auch deshalb notwendig sind, weil die Bundesanwaltschaft, wie sie am allerbesten weiß, dafür gesorgt hat, daß Material, das der Verteidigung gehörte, einfach abgeräumt, weil es aus den Zellen durch die Beschlagnahmung..., wie sie geschildert worden sind.

- Um 15.05 Uhr erschien der Anstaltsarzt Dr. Henck -

RA R.:

Und wenn Angeklagten in einen Zustand versetzt werden, der sie quasi mittellos macht, was ihr Material, an Verteidigungsmaterial anbetrifft, dann ist es tatsächlich zynisch zu nennen, wenn die Versuche, unzulänglich wie sie auch sein mögen, seitens der Angeklagten, seitens der Angeklagten gemacht werden, sich zumindestens ansatzweise wieder das Material zu erarbeiten, das ihnen weggenommen worden ist, rechtswidrigerweise.

V.:

Ich darf jetzt bekanntgeben, wir haben einen Zwischenbescheid durch die Internisten bekommen. Das trifft sich nun also recht zufällig und zwar haben die internistischen Untersuchungen vorgenommen, die Professoren Dr. Müller und Dr. Schröder. Das Schreiben lautet:

Der Vorsitzende verliest das Schreiben von Prof.

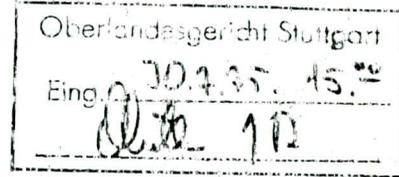
Dr. Müller aus Anlage 3 des Protokolls.

Das Schreiben wird als Anlage 3 zu Protokoll genommen.
in Fotokopie

Prof. Dr. W. A. Müller
 Psychiatrisches Zentrum für Forensische Medizin
 Hofmann-Bau, Schiller-Klinik, Stuttgart

3444 / 226
 30.7.1975
 Prof. Müller
 Telefon 8111-405

An den
 Vorsitzenden Richter
 des 2. Strafsenates
 am Oberlandesgericht Stuttgart
 Herrn Dr. Prinzling
 S T U T T G A R T



Betr.: Strafverfahren gegen

Andreas Baader / Ulrike Meinhof / Gudrun Ensslin / Jan-Carl Raspe

Bezug: Ihre Schreiben vom 15.7.1975 und 21.7.1975.

Sehr geehrter Herr Doktor Prinzling!

Mit Schreiben vom 29.7.1975 konnte ich Ihnen mitteilen, daß Prof. Dr. J. Schröder und ich als die vom Senat beauftragten fachinternistischen Gutachter am Samstag, den 26.7.1975, die obengenannten vier Untersuchungsgefangenen untersuchen konnten. In der Zwischenzeit hatten wir auch Gelegenheit, Blut- und Urin-Proben in unseren Laboratorien zu überprüfen. Damit haben wir zwar einen gewissen Überblick in bezug auf allgemeine Krankheitsercheinungen aus unserem Fachgebiet, können jedoch noch nicht endgültig und abschließend die an uns gerichtete Gutachtenfrage beantworten. Wir möchten dazu noch Röntgen- und EKG-Aufzeichnungen heranziehen und naturgemäß ist auch für die Gesamtbeurteilung die psychiatrische Stellungnahme sehr wesentlich. Alle diese Dinge auszuwerten wird Herrn Prof. Dr. Schröder und mir selbst vor unserem Urlaub nicht mehr möglich sein. Prof. Schröder reist am 31. Juli 1975 ab, ich reise am 1. August 1975, und wir beide kehren am 15./16. August 1975 zurück. Telefonisch erreichbar bin ich für Sie über meine Nummer im Krankenhaus oder zu Hause noch bis zur Nacht des 31.7.1975 auf 1.8.1975.

Wir erkennen die Notwendigkeit eines Zwischenbescheides für Sie und daher haben Prof. Dr. Schröder und ich uns am 29.7.1975 abends zusammengesetzt und unsere Befunde verglichen. Ich darf Ihnen in unserer beider Namen unseren Eindruck übermitteln dahingehend, daß Verhandlungsfähigkeit bei allen vier Untersuchungsgefangenen in den nächsten zwei bis drei Wochen noch besteht. Wir werden uns am Montag, den 18. August 1975, wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung und freundlicher Empfehlung

W. A. Müller
 (Prof. Dr. W. A. Müller)

Band 68/Be

V.:

Wir werden trotzdem uns jetzt ganz kurz zurückziehen und zu den gestellten Anträgen uns beraten. Ich bitte die Angeklagten im Saale zu belassen.

Der Senat zog sich 15.09 Uhr zur Beratung zurück.



Ende Band 68

Band 69/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 15.14 Uhr

V.:

Der Senat hat beschlossen:

Der Antrag, die Professoren Dr. Müller und Dr. Schröder zur Hauptverhandlung zuzuziehen, wird abgelehnt. Die Sachverständigen haben sich schriftlich geäußert. Eine mündliche Anhörung ist nicht geboten.

Wir hatten ursprünglich nicht die Absicht, auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen einzugehen. Wir konnten bei den Inter-
nisten nicht, weil diese Nachricht eben auch für uns völlig
überraschend gekommen ist. Wir hatten die Absicht, die
Untersuchungsergebnisse zusammen-
kommen zu lassen, weil
sich doch ein Gesamtbild^{es} geben soll. Nachdem aber nun schon
durch den Anlaß, der durch den Antrag geschaffen worden ist,
die Einzelergebnisse angeschnitten worden sind, kann ich auch
mitteilen, daß auch sich der Facharzt für Hals-Nasen- und Ohren-
kranke, der von allen Beteiligten akzeptierte Professor
Dr. Feldmann, geäußert hat. Er hatte sich insbesondere deswegen
einzuschalten, weil Herr Baader ein starkes Ohrensausen geltend
machte. Er teilte folgendes mit: Er hat Herrn Raspe und Herrn
Baader untersucht, Heidelberg, 22.7.1975. „An das Oberlandes-
gericht Stuttgart, 2. Strafsenat, Aktenzeichen, Betr.: Raspe,
Jan-Carl, geboren usw. Auf Beschluß des Senats vom 18.7.1975
habe ich den oben genannten Hals-Nasen- und Ohrenärztlich unter-
sucht. Die Untersuchung wurde am 21.7.1975 in der Zeit von
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Stuttgart-Stammheim durchgeführt
und hatte folgendes Ergebnis. Bei Herrn Raspe besteht eine
beiderseitige symmetrisch ausgeprägte, sehr geringfügige Innen-
ohrschwerhörigkeit, die das Sprachverständnis nicht beein-
trächtigt. Sie ist gekennzeichnet durch eine Senke im Hoch-
tonbereich mit einem maximalen Hörverlust von rechts 45 db.,“
es tut mir leid, ich weiß nicht, was das nun medizinisch be-
deutet, „links 35 Dezibel“....

RA.Dr.H.:

Dieser Befund unterliegt ja wohl, mit Ausnahme von Ihnen und der
Verteidigung, dem Arztgeheimnis. Ich weiß nicht.....

Band 69/Ko

V.:

Bei einem Sachverständigen nicht.

RA.Dr.H.:

In öffentlicher Verhandlung.

V.:

Das ist ein gerichtlich bestellter Sachverständiger von dem Sie eben wünschten, bei den anderen beiden Herrn, daß sie sich hier äußern sollten, wobei sie dieselben Tatsachen auch bekannt geben müßten. Es sind nur Dinge.....

RA.Dr.H.:

Verhandlungsfähigkeit, aber nicht eine medizinische Diagnose, medizinische Befunde, das ist doch zweierlei.

V.:

Gut, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann. Uns liegt ansich an der Bekanntgabe von Details überhaupt nichts. Ich darf Ihnen also.....

RA.Dr.H.:

Das tun Sie gerade.

V.:

... die Gesamtbeurteilung, die im Zusammenhang mit der Frage der Verhandlungsfähigkeit oder-Unfähigkeit steht, bekanntgeben, ohne die Einzelheiten hier zu veröffentlichen. Es heißt also abschließend: „Die Ursache des Ohrensausens und der geringfügigen Innenohrschwerhörigkeit ist nicht sicher festzustellen. Insofern ist eine kausale Therapie nicht möglich und eine eventuelle Behandlung könnte nur in symptomatischen Maßnahmen bestehen. Die Innenohrschwerhörigkeit und das Ohrensausen haben keinen Einfluß auf die Verhandlungsfähigkeit.“ Und genau zum selben Ergebnis kommt der Arzt bei Herrn Baader. Auch hier heißt es gleichlautend: „Die Ursache der Innenohrschwerhörigkeit und das damit in Verbindung stehende Ohrensausen, ist nicht sicher festzustellen, also in Verbindung stehend mit der Schwerhörigkeit des Ohrensausens sei nicht sicher festzustellen. Insofern ist eine kausale Therapie nicht möglich und eine Behandlung könnte nur in symptomatischen Maßnahmen bestehen. Die Innenohrschwerhörigkeit und das Ohrensausen haben keinen Einfluß auf die Verhandlungsfähigkeit.“ Das sind also die bisherigen Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen. Die psychiatrischen stehen noch aus. Wir sind

Band 69/Ko

aber selbstverständlich bemüht, daß auch diese Untersuchung sich möglichst rasch abwickelt.

RA.Sch.:

Im Zusammenhang mit dieser Frage noch eine Frage an den Senat. Sie haben ja soeben bekannt-gegeben, daß die Internisten sagen, abschließende Äußerungen werden wir nur in Verbindung mit den Psychiatern, den Ergebnissen der psychiatrischen Untersuchungen dann dem Senat bekannt-geben können. Ich habe aus dem Beschluß des Senats entnommen, den jüngst, den wir hier bekommen haben, wo also die Gründe ausgeführt worden sind, für die Auswahl der Psychiater Ehrhardt, Professor Dr. Ehrhardt und Professor Dr. Mende. Bei Herrn Mende unter anderem auch seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bergwerksunglück in Lengede. Es wurde mit seitens des Senats in Aussicht gestellt, daß ich durch einen Beschluß erfahren würde, welche Auswahlkriterien der Senat angewendet hat, für die Auswahl aus dieser Liste, die wir von der Gesellschaft für Psychiatrie erhalten haben.

V.:

Verzeihen Sie, Herr Rechtsanwalt. Darf ich auf eines hinweisen. Wir haben gestern diesen Punkt erörtert und ich sagte, der Senat beabsichtige diese Entscheidung nicht mehr zum Gegenstand der Hauptverhandlung, d.h. Erörterungen in der Hauptverhandlung, zu machen. Selbstverständlich besteht jede Möglichkeit, außerhalb der Hauptverhandlung Bedenken, Fragen, Gegenvorstellungen dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

RA.Sch.:

Aber Herr Vorsitzender, Sie haben es doch selbst zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht. Es ist auch nur eine kurze Frage.

V.:

Nein, ich habe es nicht gemacht. Sie haben die Verhandlungsunfähigkeit im Augenblick zum Antrag gemacht und deswegen war das, was geschehen ist, notwendig.

RA.Sch.:

Na, Sie haben aber selber in der Hauptverhandlung doch auch diesen Beschluß bekannt-gegeben.

V.:

Macht nichts aus. Wir werden diesen Beschluß jetzt hier nicht mehr weiter erläutern. Sie haben die Möglichkeit, wenn Sie

Band 69/Ko

meinen, daß weitere Vorstellungen gegen diesen Beschluß vorzubringen sind, das außerhalb der Hauptverhandlung zu tun, Herr Rechtsanwalt. In der Hauptverhandlung nicht mehr.

RA.Sch.:

Nein, nein, ich mein, das ist eine ganz kurze Frage, die man jetzt wirklich in dem Zusammenhang erörtern, wir wollen. Es wird immer so gern von Prozeßbeschleunigung gesprochen, daß dient der Prozeßbeschleunigung.

V.:

Eine kurze Frage, ja. Aber so sah das nicht aus, was kam.

RA.Sch.:

Nein, das ist eine kurze Frage. Ich wollte nur wissen, ob, und in welchem Umfang und in welcher Weise Sie Erkundigungen eingezogen haben über die einzelnen Gutachter, Ehrhardt und Mende.

V.:

Ich gebe Ihnen darüber außerhalb der Hauptverhandlung, wir können es im Anschluß an die Hauptverhandlung, nach dem Schluß der Sitzung, besprechen, jederzeit Auskunft. Jetzt in der Hauptverhandlung gebe ich keine Antwort auf solche Fragen. Sie sind selbstverständliche auf völlig korrekte Weise zustande gekommen, die Auskünfte, die wir eingeholt haben. Sie bekommen jederzeit Auskunft darüber.

RA.Sch.:

Naja, ich mein, daß ist ja damit gar nicht in Zweifel zu ziehen, nur die objektiven Kriterien, warum können die nicht....

V.:

Nun, Herr Rechtsanwalt, jetzt ist dieser Punkt geklärt. Es sind objektive Kriterien, die ich Ihnen bekannt gebe, aber wir haben nicht die Absicht, diesen Beschluß nochmals zum Gegenstand der Erörterung zu machen. Ich habe Ihnen gestern aufgezählt, daß Sie alle Möglichkeiten hatten, sich dazu zu äußern, bis zur Sitzung des vergangenen Dienstags oder Mittwochs, daß weiß ich nicht mehr.

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender, wir haben doch über diese Frage in der Tat mehrfach gesprochen auch in der Hauptverhandlung. Sie haben anderen Prozeßbeteiligten insoweit das Wort auch nicht abgeschnitten.

Band 69/Ko

V.:

Das ist nicht abgeschnitten, Herr Rechtsanwalt, es ist zu Ende diskutiert.

RA.Sch.:

Und ich verstehe nicht, inwiefern also jetzt dieser Punkt, der auch vielleicht gar keiner langen Erörterung bedarf, nicht von Ihrer Seite kurz, wie gesagt, es könnte der Förderung ja dienen. Denn diese Untersuchungen ~~xxx~~ stehen doch noch bevor. Sie wissen, daß ja da auch eine gewisse Abstimmung in der Verteidigung notwendig ist. Sie wissen, wie es sonst schwierig ist, also auch mit Einzelgesprächen. Das kann man doch in der Hauptverhandlung viel schneller und vielleicht also auch einvernehmlich dann regeln, als wenn jetzt sozusagen auf das Gebiet außerhalb der Hauptverhandlung verlegt wird.

V.:

Nein, nein. Herr Rechtsanwalt, wenn ich mich an dieses Prinzip, das ich Ihnen gerade genannt habe, halten möchte. Wir wollen das nicht zum Gegenstand endloser Debatten in der Verhandlung machen. Sie bekommen außerhalb der Verhandlung jede Auskunft, die Sie wünschen.

RA.Sch.:

Es geht mir gar nicht um eine endlose Debatte, im Gegenteil. Es geht mir nur um eine knappe Antwort.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich bitte, jetzt zu glauben, ich gebe Ihnen keine Auskunft. Wir können es außerhalb der Hauptverhandlung machen, aber hier im Saale wird über dies nicht mehr gesprochen. Daran bitte ich Sie jetzt, sich zu halten.

RA.Sch.:

Können Sie mir eine Bestimmung nennen....

V.:

Ich würde jetzt gerne fortfahren mit der Verhandlung....

RA.Sch.:

Können Sie mir eine Bestimmung nennen, die es verbietet, darüber in der Hauptverhandlung zu reden.

V.:

Können Sie mir eine Bestimmung nennen, die es mir zur Auflage macht, Ihnen eine Frage dieser Art, nachdem ein endgültiger Beschluß, nachdem Sie jede Möglichkeiten zum rechtlichen Ge-

Band 69/Ko

hör gehabt und ausgenützt haben, ergangen ist, daß ich die beantworten müßte.²

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender, wir haben den Beschluß doch jetzt erst neuerdings bekommen.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich mache jetzt diese Debatte nicht mehr mit. Bitte, die ist beendet.

RA.Sch.:

Diesen Beschluß haben wir neuerdings bekommen. Der ist ja nun noch nicht so sehr alt. Dieser Beschluß ist nicht sehr alt.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich würde es sehr wünschen, wenn Sie sich daran halten würden, wenn ich Ihnen sage und zwar aus dem Recht der Verhandlungsleitung, daß darüber jetzt nicht mehr debattiert wird.

RA.Sch.:

Ja, Sie werden aber mir gestatten, daß ich auch meinerseits

V.:

Ich bitte jetzt, mir zu erklären, ob ich fortfahren kann in der Verhandlung, insbesondere, ob ich zur Vernehmung zur Person jetzt kommen kann. Ich beabsichtige jetzt, Herrn Baader zur Person zu vernehmen.

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender, Sie werden auf der anderen Seite verstehen, daß ich natürlich auch bei Respektierung der Verhandlungsleitung den Antrag habe und den Wunsch habe, nachdem wir hier aus diesem Beschluß entnehmen können, daß Sie bestimmte Erkundigungen eingezogen haben, denn das mit Lengede **B**eispielsweise steht ja in der Liste nicht drin. Es steht ja nicht drin, Gutachter im Zusammenhang mit dem Bergwerksunglück in Lengede. Daraus muß ich den Schluß ziehen, daß Sie Erkundigungen eingezogen haben und deshalb meine ich, ist es sinnvoll, daß Sie uns den gleichlautend hier bekannt geben und uns nicht auf ein Gebiet außerhalb der Hauptverhandlung verweisen. Das verstehe ich nicht.

V.:

Ich betrachte das als eine Beanstandung meiner Erklärung,

Band 69/Ko

daß ich Ihnen keine Frage im Augenblick beantworte, daß ich Sie verwiesen habe auf die Zeit außerhalb der Hauptverhandlung. Ich werde als deswegen den Senat befragen, wie er sich zu meiner Entscheidung stellt.

RA.Sch.:

Ich bitte darum.

(Nach geheimer Umfrage)

V.:

Der Senat lehnt Auskünfte in der Hauptverhandlung ab. Ich stehe Ihnen jederzeit außerhalb der Hauptverhandlung zu aller Auskunft zur Verfügung. Ich möchte... Herr Rechtsanwalt Riedel.

RA.R.:

Ich erhebe gegen den von Ihnen verkündeten Beschluß Gegenvorstellung mit folgender Begründung.

V.:

Welchen Beschluß bitte.

RA.R.:

Den Beschluß, die Sachverständigeninternisten Dr. Müller und Dr. Schröder nicht zu hören und zwar mit folgender Begründung: Das von Ihnen verlesene Schreiben des Sachverständigen Dr. Müller erwähnt, soweit es hier bekannt gegeben worden ist, es liegt uns ja schriftlich nicht vor, pauschal, daß in den nächsten zwei bis drei Wochen Verhandlungsfähigkeit bestehe und erwähnt weiter, wenn ich das richtig mitbekommen habe, daß die Sachverständigen selber, während in diesem Zeitraum also, für die nächsten zwei bis drei Wochen nicht zur Verfügung stehen werden, weil sie in Urlaub zu fahren gedenken, so daß wir uns also in der Situation befinden, daß wir über den Rahmen und dem Umfang der Verhandlungsfähigkeit, die die Sachverständigen in diesem Schreiben angeblich oder wie wir hören, diagnostizieren, uns kein klares Bild verschaffen können. Ich halte es deshalb für unbedingt notwendig, daß Gelegenheit gegeben wird, von den Sachverständigen weiter zu erfragen und zu erforschen, in welchem Umfang Verhandlungsfähigkeit in dieser von Ihnen genannten Zeit bestehen soll. Insbesondere eben ab wann und unter welchen Voraussetzungen mit Pausen zu rechnen ist, oder Pausen zu gewähren sind und

Band 69/ko

insbesondere auch dazu, ob an den Nachmittagsstunden von einer bestimmten Zeit an noch verhandelt werden kann. Das ist ja quasi eine Übergangszeit, die dort von den Sachverständigen her genannt wird mit zwei bis drei Wochen.

V.:

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann zum selben Punkte.

-15.25 Uhr: Regierungsdirektor Widera
verläßt den Saal-

RA.Dr.H.:

...umsomehr, als der Senat beabsichtigt, in der kommenden Woche vier Tage, statt wie bisher drei Tage, zu verhandeln.

V.:

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, Sie hatten sich wohl gemeldet.

BA.Dr.W.:

Aus den Gründen unserer Stellungnahme beantrage ich, die Zurückweisung der Gegenvorstellungen. Ich meine, wer es bis jetzt noch nicht kapiert hat, dem wird es deutlich, daß nunmehr ein Kampf von den Angeklagten gegen die Uhr geführt wird, die jetzt erst 15.26 Uhr zeigt und eben noch nicht etwa 16.00 Uhr.

RA.R.:

..... ~~erwidern~~ ~~Widerstand~~ bevor entschieden wird mit einem Satz nur.

V.:

Bitte.

RA.R.:

Der Bundesanwaltschaft ist wahrscheinlich nicht entgangen, daß mit derartigen Mitteln, wie Kampf gegen die Uhr, von der Verteidigung bisher nicht gearbeitet worden ist und der Bundesanwaltschaft mag auch nicht entgangen sein.....

V.: (Unruhe im Saal)

Bitte, bitte um Ruhe im Saal.

RA.R.:

....daß bisher jedenfalls der Verteidigungen ~~en~~ auf qualifizierter Art und Weise hier zur Verfügung stand, das vorzutragen, was für notwendig gehalten wird, seitens der Verteidigung. Ich muß

Band 69/Ko

aber sagen, daß selbst auf die Gefahr hin, daß die Bundesanwaltschaft das so auslegt und hier versucht, Eindruck zu schinden, die Verteidigung, jedenfalls ich nicht darauf verzichten werde, solange ich es für notwendig halte, hier Klarheit gerade über solche wichtigen Fragen wie Verhandlungsfähigkeit zu schaffen, darauf verzichten, nur weil ich meine, mich der Gefahr auszusetzen, solchen Anwürfen wie sie hier gebracht werden.

BA.Dr.W.:

Herr Rechtsanwalt, es gab bislang fundierte Anträge der Verteidiger. Das wird nicht bestritten. Aber jetzt, jetzt sind es keine mehr.

RA.v.P.:

.....eine Frage, Herr Dr. Wunder. Ist in dem Schreiben Stellung genommen worden zur Frage, ob und unter welchen Belastungen in den Nachmittagstunden verhandelt werden kann. Haben Sie darüber etwas gehört aus dem Schreiben?

BA.Dr.W.:

Herr Rechtsanwalt, Sie haben sicherlich heute Vormittag miterlebt, wie lange hier verhandelt wurde. Ich glaube es waren 90 Minuten.

V.:

So ist es. Darf ich darauf hinweisen. Ich würde die Beteiligten bitten, nochmals auch in diese Richtung mahnen, keine Gespräche anzufangen, ohne ausdrückliche Worterteilung, was der einen Seite billig ist, ist der anderen recht. Ich kann also bloß dann gleichmäßig das Wort verteilen, wenn das von allen Seiten auch entsprechend gehalten wird.

(Nach geheimer Umfrage)

V.:

Der Senat hat beschlossen, es gibt keinen Grund, aufgrund der Gegenvorstellung an dem ergangenen Beschluß, daß die Sachverständigen nicht zur Hauptverhandlung zugezogen werden, etwas zu ändern. Wir können..... Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.H.:

Ich bitte um das Wort für Herrn Baader.

V.:

Will Herr Baader einen Antrag stellen. Ausschließlich, wenn

Band 69/Ko

ein Antrag gestellt wird. Erklärungen sind jetzt nicht zulässig.

Angekl.B.:

....vielleicht geht das mal an hier. Die Sache ist doch die, daß.....

V.:

Wollen Sie einen Antrag stellen?

Angekl.B.:

Wollen Sie vielleicht einmal zuhören, was ich zu sagen hab...

V.:

Nein, ob Sie einen Antrag stellen wollen, Herr Baader?

Herr Rechtsanwalt, bitte können Sie klären, wird ein Antrag durch Ihren Mandanten gestellt.

Angekl.B.:

Vielleicht möchten Sie zuhören. Also ich mein....

V.:

Ich möchte Sie bitten, mir zu beantworten, ob Sie einen Antrag stellen wollen.

Angekl.B.:

Ich möchte eine Gegenvorstellung machen, gegen das, was die Bundesanwaltschaft gesagt hat.

V.:

Die Bundesanwaltschaft hat keine Entscheidung getroffen. Gegenvorstellung gegen Äußerung gibt es nicht. Sie wollen sich also jetzt....

Angekl.B.:

Naja, dann Gegenvorstellung gegen Ihre Entscheidung, beziehend auf das, was die Bundesanwaltschaft geäußert hat, denn wie üblich entspricht ja Ihre Entscheidung der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft.

V.:

Eine zweite Gegenvorstellung wird nicht zugelassen. Wir haben Gegenvorstellungen gehabt.

Angekl.B.:

Ich habe noch keine Gegenvorstellung gemacht.

V.:

Ja, das mag sein. Aber wir haben bereits eine gehabt durch einen der Herrn Verteidiger, durch zwei der Herrn Verteidiger, und haben eben darüber entschieden über die Gegenvorstellung. Kein Wort zu dieser Gegenvorstellung mehr. Wenn Sie einen

Band 69/Ko

weiteren oder neuen Antrag zu stellen haben, bitte.

-Stimmengewirr im Hintergrund-

V.:

Das macht nichts aus. Wir haben über die Gegenvorstellung entschieden.

Angekl.B.:

Das macht also gar nichts aus.

Richter Dr.Foth.:

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann hat ja, als Herr Riedel fertig war, gesagt, und das gelte besonders, weil die kommende Woche vier Verhandlungstage habe. Das ist doch wohl als Anschluß an die Gegenvorstellung aufzufassen.

V.:

Wir werden trotzdem, ich versichere Ihnen das...

RA.Dr.H.:

.... Meine prozeßualen Äußerungen schon beim richtigen Namen.

V.:

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, wir haben auf Gegenvorstellung eben über die Frage der Zuziehung der Sachverständigen entschieden. Es kann nicht so sein, daß jedesmal vier Gegenvorstellungen zulässig wären, nur, weil wir hier vier Verfahren verbunden haben. Wenn jetzt die Gegenvorstellungen weiter zugebracht werden, dann wird sich zunächst immer die Frage der Zulässigkeit, die den selben sachlichen Inhalt haben natürlich, die Frage der Zulässigkeit stellen. Bitte, wenn das vorausgefordert wird, dann wird der Senat darüber entscheiden, ob es zulässig ist, eine weitere, den Tatsachen und dem Anspruch nach gleiche Gegenvorstellung vorzutragen.

RA.Dr.H.:

Herr Baader bittet ums Wort für eine Gegenvorstellung, die seine persönlichen Verhältnisse, um die es hier ja geht, betrifft.

V.:

Gegen was will er sich jetzt mit einer Gegenvorstellung wenden? Gegen was? Nicht was er erklären will, interessiert.

RA.Dr.H.:

Gegen die durch Beschluß verkündete Weigerung des Senats,

Band 69/Ko

nunmehr die Verhandlung abubrechen wegen Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten, wozu auch Herr Baader gehört.

(Nach geheimer Umfrage)

V.:

Der Senat, d.h. ich erkläre zunächst, ich hab~~ß~~ ja schon abgelehnt die Gegenvorstellung. Der Senat entscheidet genauso. Es besteht kein Anlaß, jetzt weitere Gegenvorstellungen zur Frage der Verhandlungsfähigkeit entgegenzunehmen. Es ist über diese Frage bereits entschieden worden. Bitte werden weitere Anträge gestellt, sonst kommen wir zur Vernehmung zur Person von Ihnen, Herr Baader.

RA.R.:

Herr Vorsitzender, es ist so, ich meine, die Verteidigung hat durchaus noch Anträge zu stellen.

V.:

Bitte dann....

RA.R.:

Ich möchte aber vorab wissen und zwar deshalb, weil ich jedenfalls davon ausgehe, daß meine Mandantin mit Sicherheit überstrapaziert wird, wenn das jetzt geschieht, wie lange der Senat heute zu verhandeln gedenkt.

V.:

Fangen Sie an, den Antrag zu stellen, wir werden dann sehen, ob eine Möglichkeit, wenn er so lang sein sollte, ob eine Möglichkeit ist, den Verfahrensgang zu unterbrechen.

Herr Rechtsanwalt Riedel.

-Rechtsanwalt Riedel verliest den Antrag und einen Teil seiner Begründung vom 30.7.1975, aus Anlage 4 zum Protokoll.-

-Während der Begründung auf Seite 2 wird er unterbrochen.-

RA.Sch.:

7.04. Enssler
...weist mich nocheinmal darauf hin, daß Sie nicht in der Lage ist, der Verhandlung weiter zu folgen und daß Sie lieber den Saal verlassen will, als jetzt hier sich zwingen lassen, in einem Zustand, in dem Sie sich befindet, hier weiter anwesend zu sein.

Band 69/Ko

V.:

Herr Rechtsanwalt, diese Androhung, daß Sie lieber den Saal verlassen will, soll wohl bedeuten....

RA.Sch.:

Es ist keine Androhung, Sie hat mir das so mitgeteilt. Ich kann's Ihnen doch nur so wiedergeben, wie es mitgeteilt worden ist.

V.:

Wir haben vor, glaube ich, einer viertel Stunde oder zwanzig Minuten über diesen Antrag entschieden und haben gesagt, der Senat hält die Angeklagte für Verhandlungsfähig. Wir haben inzwischen, was bis dahin noch nicht, zur Zeit unserer Entscheidung noch nicht bekannt war, die Äußerungen der Internisten dazu bekommen, die unsere Auffassung durchaus bestätigen. Wir werden jetzt versuchen, ~~es~~ zu klären, ob unser Arzt hier, Herr Dr. Henck, imstande ist, sich dazu zu äußern. Im anderen Fall müssen wir abtrennen und die sofortige Untersuchung der Angeklagten anordnen, wobei ich nochmals betone, wenn diese Untersuchung verweigert werden sollte, es wird sich wohl um Blutdruckmessen und so einige Dinge handeln, daß dann der Senat daraus Rückschlüsse ziehen müßte.

RA.Sch.:

Also, das verstehe ich überhaupt nicht, diese Bemerkung mit den Rückschlüssen. Gibt es da so irgendwie parallel zur Frage der ~~part~~ellen Aussageverweigerung oder was soll das in dem Sinne verstanden werden, wenn jemand die Aussage verweigert, ~~part~~ell, dann kann man ja bekanntlich daraus einen gewissen Rückschluß....

V.:

Gut, Herr Rechtsanwalt, wenn Sie's nicht verstehen...

RA.Sch.:

Nein, ich verstehe es

V.:

Ich muß Ihr Verständnis hier nicht fördern. Vielleicht können wir das außerhalb der Hauptverhandlung auch erörtern.

RA.Sch.:

Doch, doch, wäre doch angemessen.

Band 69/Ko

V.:

Herr Dr. Henck sind Sie imstande, wir stellen also zu Protokoll fest, daß Herr Dr. Henck wieder anwesend ist, gebeten durch das Gericht zur Frage der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten, sofern ein entsprechender akuter Anlaß erkennbar werden würde.

Herr Dr. Henck, Sie kennen Ihre Pflichten. Ihre Personalien wollen wir zu Protokoll nochmals nehmen.

Dr.H.:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. Helmut Henck, Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten, 55 Jahre alt, verheiratet, Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim als Dienststelle, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, im übrigen verneinend.

V.:

Herr Dr. Henck, wir haben Sie gebeten zur Beobachtung von Frau Ensslin. Sie macht seit einer halben oder dreiviertel Stunde geltend, Sie könne heute nicht mehr der Verhandlung folgen. Können Sie durch Beobachtung aus der Ferne dazu irgend etwas sagen.

Dr.H.:

Das ist praktisch nicht möglich.....

V.:

Wäre es durch eine Untersuchung....Verzeihung....

Dr.H.:

Es ist einfach eine Untersuchung erforderlich, um Annäherungswerte zu erhalten, denen zufolge man eine Aussage machen kann, ob noch eine Verhandlungsfähigkeit besteht oder in Zweifel gezogen werden muß oder nicht besteht.

V.:

Sind das Untersuchungen, die längere Zeit beanspruchen.

Dr.H.:

Ja, ich muß vor allem wissen, ob Frau Ensslin und Frau Meinhof einverstanden sind.

V.:

Nein, rein theoretisch.

Dr.H.:

Das könnte sich daraus eben erst ergeben aufgrund der Untersuchung, ob noch weiterführende Untersuchungen eben er-

Band 69/Ko

forderlich sind, daß kann ich nicht vorweg sagen.

V.:

Ist die Untersuchung möglich in dem hier vorhandenen Raum, der für erste ärztliche Hilfe wohl gedacht ist.

Dr.H.:

Zunächst wohl ja.

V.:

Wäre also direkt hier im Hause möglich.

Dr.H.:

Ja.

RA.Sch.:

Noch eine Frage, Herr Dr. Henck.

V.:

Wir wollten ansich natürlich jetzt keine große Befragung machen.....

RA.Sch.:

... ich will nur, weil diese Medikamente genannt worden sind, ob es zutrifft, daß die Angeklagten diese vier Medikamente bekommen: Monotran 2 wohl, Progression retat, Original retat und Sympatol.

Dr.H.:

Ja, das trifft zu.

RA.Sch.:

Können Sie mir die Indikation sagen für

Dr.H.:

Ich muß jetzt aus dem Gedächtnis.....

V.:

Nein, daß wollen wir jetzt im Augenblick nicht erörtert haben. Sie sind dazu da, daß Sie die Frage der Verhandlungsfähigkeit ärztlich mit kontrollieren, daß Sie entsprechende Untersuchungen machen. Sie haben uns gesagt, Sie können das ohne das nicht tun. Die Beantwortung nach der Indikation von irgend welchen Medikamenten führt das Gericht in diesem Zusammenhang nicht weiter. Ich bitte also jetzt, sich darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren gegen Frau Ensslin abgetrennt werden soll. Stellt die Bundesanwaltschaft in dieser Richtung einen Antrag.

OStA.Z.:

Wir stellen den Antrag, daß Verfahren gegen Frau Ensslin abzutrennen, für den Fall, daß Sie Verhandlungsunfähig sein

Band 69/Ko

sollte.

V.:

Zur Untersuchung, ob es zutrifft, was behauptet wird.

Ich bitte dazu seitens der Verteidiger Stellung zu nehmen.

RA.Sch.:

Ich widerspreche einer Abtrennung.

V.:

Zunächst Herr Rechtsanwalt Schily, denn es dreht sich ja um Frau Ensslin, Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA.Sch.:

Ich widerspreche einer Abtrennung. Sie wissen, daß hier alle Verfahrensvorgänge doch für alle vier Angeklagten was miteinander zu tun haben. Und es würde sich eine Verzögerung nur dadurch ergeben, daß sich dann möglicherweise Wiederholungen ergeben, für bestimmte Verfahrensvorgänge, die tunlichst vermieden werden sollen und ich wüßte nicht, welchen Prozeßökonomischen Effekt eine solche Abtrennung haben könnte. Im Gegenteil, es wäre ein Vorgang, der jeglicher Prozeßökonomie auch nur widerstreiten würde.

V.:

Ich danke für den Hinweis! Allerdings, der Senat hat sich darüber natürlich auch Gedanken zu machen. Es ist primär unsere Sorge.

Will sonst jemand noch etwas sagen. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Sie haben sich gemeldet.

RA.Dr.H.:

Herr Baader ist offensichtlich Verhandlungsunfähig....
Verzeihung.....

V.:

Wollen wir dann über dieses Verfahren gesondert von der Frage der Abtrennung uns unterhalten. Jetzt geht es nur um die Stellungnahme zu der Frage der Abtrennung des Verfahrens gegen Frau Ensslin. Will da jemand sonst sich noch äußern.

RA.Dr.H.:

Ja, ich für Herrn Baader.

V.:

Für Herrn Baader.

Band 69/Ko

RA.Dr.H.:

Herr Baader ist Verhandlungsunfähig. Nicht nur das Gericht, auch der Verteidiger hat eine Fürsorgepflicht. Ich lasse nicht mit einem Verhandlungsunfähigen Mandanten weiter verhandeln.

V.:

Sonst noch jemand eine Äußerung. Ich sehe nicht. Doch, Herr Rechtsanwalt von Plottnitz.

RA.v.P.:

Ich habe vorhin auch mich schon dem Antrag angeschlossen, der gestellt worden war, soweit er gerichtet war auf Beziehung der Sachverständigen Müller und Schröder und Unterbrechung bis dahin. Das hat mit dem gesundheitlichen Zustand des Mandanten zu tun. Ich hab's ja auch erklärt, warum und wieso, auch gerade in der heutigen Situation. Ich darf nochmal darauf hinweisen, der Mandant hat sich untersuchen lassen, wie alle Mandanten, von Professor Müller und Professor Schröder. Es besteht überhaupt keine Veranlassung, jetzt hier durch den Dr. Henck Untersuchungen veranlassen, nachdem, Augenblick mal bitte, nachdem auch der Senat davon ausgegangen ist, daß Ergebnisse, wie sie hier für die Frage der Verhandlungsfähigkeit von Nöten sind, nicht von Dr. Henck, sondern von den Sachverständigen Schröder und Müller zu haben sind.

V.:

Herr Rechtsanwalt, es geht um die Frage der Abtrennung. Wollen Sie dazu etwas äußern. Es geht nicht um die Untersuchung Ihres Mandanten.

RA.v.P.:

Ich dachte es sei klar. Ich widerspreche natürlich auch dem Antrag auf Abtrennung mit der Begründung, daß wir hier die Frage der zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gegebenen Verhandlungsfähigkeit nicht nur von Frau Ensslin, sondern natürlich auch von Herrn Raspe und auch von Herrn Baader vorgetragen worden ist, von Frau Meinhof genauso.

RA.R.:

Das gibt es noch nachzutragen von mir, Herr Vorsitzender. Die Mandantin Ulrike Meinhof ist genauso wie alle anderen auch Verhandlungsunfähig. Sie hat mir das mitgeteilt. Ich

Band 69/Ko

beantrage deshalb ebenfalls abzutrennen, bzw. widerspreche einer Abtrennung aus den Gründen, wie sie genannt worden sind. Es ist sinnlos abzutrennen, dann, wenn alle Angeklagten verhandlungsunfähig sind.

Angekl.B.:

Verdammt noch mal ..!

V.:

Also, das spricht nun nicht sehr für Ihre Verhandlungsunfähigkeit, Ihr Ausbruch.

Angekl.R.:

Wollen Sie dieses Schauspiel hier haben.

Angekl.B.: (zum Vorsitzenden)

Halt doch die Fresse, Du altes Schwein.

V.:

Augenblick, Augenblick.

- Die Angeklagten stehen auf, packen ihre Unterlagen und drängen aus der Sitzbank. Dabei entsteht laute Unruhe auf der Anklagebank.
Der Vorsitzende mahnt zur Ruhe. -

Angekl.B.:

Schauen Sie doch die Leute mal an.

V.:

Es ist beabsichtigt, Sie aus der Sitzung zu entfernen, wegen Ungebühr.

Angekl.B.:

Lassen Sie uns jetzt rausbringen.

V.:

Wollen Sie Stellung dazu nehmen, daß Sie jetzt wegen Ihres Verhaltens ausgeschlossen werden sollen.

Angekl.R.:

Genau das.

V.:

Das wollen Sie, daß Sie ausgeschlossen werden.

Angekl.B.:

Machen Sie es doch einfach.

V.:

Will jemand von den Angeklagten sich sonst noch äußern, außer Herr Baader?

Angekl.R.: Ich habe mich dazu bereits geäußert.

Band 69/Ko

Nach geheimer Umfrage verkündet der
Vorsitzende:

Der Senat beschließt:

Die Angeklagten werden für den heutigen Tag
von der Sitzung ausgeschlossen.

Die Angeklagten sind aufgestanden, haben versucht, sich zu entfernen, haben ihre Unterlagen gepackt. Baader bezeichnet den Vorsitzenden als Schwein, als altes Schwein, um es ganz deutlich zu sagen. Und sie sind trotz Abmahnung nicht abzubringen gewesen.

- Die Angeklagten werden um 15.43 Uhr
aus dem Sitzungssaal abgeführt -

V.:

Jetzt können Sie, Herr Rechtsanwalt Riedel, Ihren Antrag fortsetzen.

Ich bitte Sie, Herr Rechtsanwalt Riedel, mit der Antragstellung fortzufahren.

RA.Dr.H.:

Ich bitte um Pause für die Verteidigung.

V.:

Nein, keine Pause.

RA.Dr.H.:

Dann machen wir, wenn Sie erlauben, eine geheime Umfrage.

V.:

Herr Rechtsanwalt, dann würde ich Sie bitten, für Ihren Antrag wenigstens eine Begründung zu geben.

RA.R.:

Herr Vorsitzender, es erscheint doch zunächst einmal ...

V.:

Halt, halt, der Rechtsanwalt Dr. Heldmann hat den Antrag ...

RA.Dr.H.:

Die Begründung habe ich Ihnen zu einem Teil schon gegeben. Der Verteidiger hat eine prozessuale Fürsorgepflicht für seinen Mandanten. Wo der Mandant wegen Verhandlungsfähigkeit zum äußersten Mittel greift, um nunmehr aus der Verhandlung herauszukommen, und das haben wir ja eben gesehen, das ist ja nicht die Willkür gewesen, sondern es ist die letzte Möglichkeit gewesen, eh sie hier zusammenklappen

Band 69/Ko

-Unruhe im Saal-

V.:

Ich darf jetzt den Saal nochmals bitten, Ruhe zu bewahren. Aber ich muß das ernsthaft sagen. Wenn hier Unruhe entsteht im Saal und derartige Beifalls- oder Mißfallenskundgebungen zum Ausdruck kommen, dann könnten wir genötigt sein, daß der Saal geräumt wird. Bitte, es würde alle treffen. Sie haben Interesse, an der Sitzung teilzunehmen, also verhalten Sie sich bitte ruhig.

Herr Rechtsanwalt.

RA.Dr.H.:

Und Folge dieser Fürsorgepflicht, von der ich eben gesprochen habe, ist, weiter zu verhandeln, wenn die Mandanten wieder können. Das wird morgen Vormittag sein.

V.: (kurze Beratung beim Senat)

Der Senat lehnt die Pause ab, es wird weiter verhandelt.

Bitte, Herr Rechtsanwalt Riedel.

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender....

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, im Augenblick hat aber Herr Rechtsanwalt Riedel das Wort.

RA.Sch.:

....darf ich Sie daran erinnern, daß ich geltend gemacht hatte, die neuerliche Mitteilung meiner Mandantin, daß sie Verhandlungsunfähig sei, ~~daß~~ sie nicht mehr in der Lage sei. Wenn ich mich recht erinnere, dann hat Herr Dr. Henck einmal bei seiner früheren Anhörung gesagt, na wenns nun gar nicht mehr geht, dann möge sich doch der Mandant melden. Und ich kann Ihnen nur mit allem Ernst und Nachdruck sagen, wollen Sie denn wirklich erst einen der Angeklagten hier am Boden sehen. Reicht es wirklich nicht die Mitteilung, und glauben Sie mir, das wird nicht so aus der Hand da, eine Mitteilung kommt nicht aus der Hand, die wird nicht so einfach hier so in die Verhandlung reingestreut....

V.:

Herr Rechtsanwalt, was soll das werden, was Sie jetzt hier erklären.

Band 69/Ko

RA.Sch.:

Ja, das ist sozusagen nochmal die Vorstellung an den Senat, daß, wenn hier eine Mitteilung kommt, dann kann man sich doch nicht damit begnügen, einen Blick auf die Anklagebank zu werfen und zu sehen, der sitzt ja noch in dem Sessel.

V.:

Wir wollen doch klar sein, bevor die Frage der Verhandlungsunfähigkeit zu Ende entschieden war, bevor der Senat etwas anderes tun konnte als feststellen, daß sein ursprünglicher Beschluß, nach seiner Überzeugung sei die Angeklagten jetzt noch nach dieser kurzen Verhandlungsdauer heute, Verhandlungsunfähig, irgend wie ändern konnte, haben die Angeklagten durch Ungebühr veranlaßt, daß Sie ausgeschlossen worden sind. Wir haben jede Möglichkeit, jetzt fortzufahren und fahren auch fort.

Herr Rechtsanwalt Riedel, bitte. Ich darf sagen, wenn der Antrag nicht weiter begründet wird, er ist gestellt, es sind seine Einzelziffern bekannt, dann werden wir der Bundesanwaltschaft die Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen und darüber entscheiden.

RA.Sch.:

Darf ich den fragen....

V.:

Darf ich jetzt Herrn Rechtsanwalt Riedel das Wort erteilen.

RA.Sch.:

Es war aber auch ein Antrag der Bundesanwaltschaft gestellt worden auf Abtrennung, auf den habe ich auch kein Beschluß des Senats.

V.:

Der ist Gegenstandlos geworden, durch das, was vor sich gegangen ist. Das ist doch selbstverständlich. Bitte, Herr Rechtsanwalt Riedel.

RA.Sch.:

Ist das selbstverständlich, ja.

RA.R.:

Herr Vorsitzender, ich muß doch als Verteidiger Wert darauf legen.....

Band 69/Ko

V.:

Wollen Sie jetzt Ihren Antrag weiter begründen oder nicht.

RA.Sch.:

Nein, Herr Vorsitzender, wenn die Bundesanwaltschaft einen Antrag stellt, dann gehen Sie darüber hinweg und sagen dann, der ist gegenstandslos geworden.

V. (zur Bundesanwaltschaft):

Wird der Antrag aufrechterhalten?

RA.Sch.:

Das würde mich mal interessieren.

OStA Z.:

Selbstverständlich nein. Und Herr Rechtsanwalt Schily braucht sich ein für allemal um die Belange der Bundesanwaltschaft nicht zu kümmern. Wir sind Manns genug, um unsere Belange hier drin in entsprechender Form vorzubringen.

RA.Sch.:

Ach, das ist interessant, daß Sie das sagen. Das ist mir was ganz Neues.

V.:

Gut. Herr Rechtsanwalt, keine Gegenerklärung.

RA.Sch.:

Nein, aber es ist mir ungewohnt ...

V.:

Herr Rechtsanwalt, Sie haben das Wort jetzt nicht mehr weiter.

RA.Sch.:

... daß, wenn ein Antrag gestellt wird und daß ich den Wunsch habe, die Entscheidung des Senats in einem Antrag zu hören. Das ist doch wohl eine Selbstverständlichkeit.

V.:

Es wird die peinliche Situation kommen, daß ich wieder von dem Mikrofon reden muß, das wollen wir doch möglichst vermeiden. Das ist mir auch unangenehm gegenüber Rechtsanwälten, derart vorgehen zu müssen.

Bitte, Herr Rechtsanwalt Riedel.

RA.R.:

... begonnenen Begründung fortfahren, aber ich meine im Gegensatz der Bundesanwaltschaft ...

Band 69/Ko

V.:

Sie sollen...

RA.R.:

Ja, mache ich auch gleich. Ich lege aber Wert darauf, vorab und im Gegensatz der Bundesanwaltschaft ziehe ich den von mir gestellten Antrag deswegen nicht zurück, weil in der Zwischenzeit die Mandantin ausgeschlossen worden ist. Ich lege Wert darauf auf eine Entscheidung, wenn der Senat allerdings meint, daß die rechtliche Voraussetzung dafür eigens von der Verteidigung gestellten Antrag zu entscheiden nur dadurch entfallen sind, weil die Mandanten nicht mehr im Saal sind, dann ist es gut, dann vermag der Senat das zum Ausdruck bringen. Ich leg jedenfalls Wert darauf, daß entschieden wird über den gestellten Antrag, bevor ich fortfahre.

V.:

Der Antrag der Bundesanwaltschaft ist soeben zurückgenommen worden: „Selbstverständlich nein.“

RA.R.:

Die Verteidigung hat beantragt, jedenfalls ich hatte beantragt, aus Verhandlungsunfähigkeit der Mandantin für heute abzubrechen.

V.:

Es gibt überhaupt keinen Grund, über diesen Antrag noch zu entscheiden, nachdem die Angeklagten nicht mehr anwesend sind, der Verhandlung ohnehin nicht folgen können. Die Wirkung des Ausschlusses der Ungebühr sind doch sonnenklar.

Bitte, fahren Sie fort.

Bitte, Herr Rechtsanwalt Schily, ich gebe Ihnen jetzt nicht mehr das Wort. Herr Rechtsanwalt Schily, ich gebe Ihnen jetzt nicht das Wort oder haben Sie einen Antrag zu stellen.

RA.Sch.:

Ja, ich möchte rechtliches Gehör auf diese Frage des Ausschlusses, dazu habe ich nämlich auch ein Recht.

V.:

Jetzt im Augenblick hat Herr Rechtsanwalt Riedel, ich erkläre Ihnen das zum letzten Mal, das Wort. Und er kann jetzt fortfahren. Sie können nicht zu Unzeit ständig mit neuen

Band 69/Ko

Anträgen oder sonst irgend etwas kommen. Herr Rechtsanwalt Riedel, bitte.

RA.Sch.:

Wenn die Bundesanwaltschaft...

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily....

RA.Sch.:

....zwischendurch stellen, z.B. auf Entziehung des Wortes, dann haben Sie da keine Sorgen, der Bundesanwaltschaft das Wort zu geben. Und das ist doch ein Punkt, auf den man hinweisen muß. Welche Ungebühr ist den seitens meiner Mandantin, offenbar ist Verhandlungsunfähigkeit schon eine Ungebühr in Ihren Augen.

V.:

Sie ist nicht wegen Verhandlungsunfähigkeit ausgeschlossen, sondern wegen ungebührlichen Verhaltens.

Herr Rechtsanwalt Riedel.

RA.R.:

Ja, allerdings, Herr Vorsitzender, bevor ich mit meiner Begründung fortfahre, muß ich doch noch mal die Bemerkung machen, daß ich bei meiner Mandantin tatsächlich nicht weiß, warum Sie ausgeschlossen worden ist. Ich hab also nicht mitbekommen, daß sie irgend etwas gesagt hat, ~~daß~~ sie auch irgend etwas getan haben könnte, was ein Ausschluß begründet. Ich hab davon nichts mitbekommen.

V.:

Gut. Sie sehen auch nicht rückwärts, Sie sehen nach vorwärts. Aber wir habens gesehen, was sich da abgespielt hat.

RA.R.:

Naja, ich habe hinten keine Augen, aber ich kann hören, Herr Vorsitzender.

V.:

Die Entscheidung ist ergangen, Sie wird nicht nachträglich nochmals Ihnen gegenüber begründet. Sie können sich ja in geeigneter Form, wenn Sie glauben, beanstanden. Bitte, Herr Rechtsanwalt Riedel.

RA.R.:

Ich hatte einen Antrag gestellt und mit der Begründung begonnen, ~~ich~~ halte es für sinnvoll, die Begründung nochmal

Band 69/Ko

von Anfang an vorzutragen, da es ohnehin nur ein paar Zeilen waren.

-Rechtsanwalt Riedel verliert nunmehr die Begründung seines Antrags von Anfang an.-

-Rechtsanwalt Riedel übergab seinen Antrag, um ihn fotokopieren zu lassen. Die Fotokopie ist dem Protokoll als Anlage 4 beigelegt.-

-Sachverständiger Dr. Henck wurde um 15.50 Uhr entlassen; er verblieb jedoch im Sitzungssaal.-

V.:

Wollen sich die übrigen Herrn diesem Antrag anschließen.

RA.v.P.:

Ich gebe heute keine Erklärung dazu ab.

V.:

Ja, dann haben Sie aber keine Gelegenheit mehr im Zweifelsfall.

RA.v.P.:

Warum, das werden wir entscheiden, ob wir, welche Anträge wir stellen, und welchen Inhalt die Anträge haben.

V.:

Sie meinen, Sie bestimmen über die Dauer des heutigen Verhandlungstages?

RA.v.P.:

Nein, darüber bestimmen Sie natürlich. Aber wir bestimmen, welche Anträge wir wann stellen. Ich darf Sie nochmal auf den Widerspruch hinweisen, wir werden hier immer gefragt, für wen sprechen Sie hier.

V.:

Aber wenns entschieden ist, wirds schwierig, sich noch zu äußern. Herr Rechtsanwalt, wir wollen uns aber....

RA.v.P.:

Ich wollte es auch nicht erläutern. Ich habe gesagt, ich gebe jetzt keine Erklärung ab.

V.:

Wollen Sie sich wirklich als Verteidiger hier dem Eindruck aussetzen, der zwangsläufig entstehen muß, wenn Sie nicht bereit sind, sich zu erklären, ob Sie sich diesem Antrag an-

Armin Golzem
Rupert v. Plottnitz
Helmut Riedel
Bernd Koch

RAe A.Golzem, R.v.Plottnitz, H.Riedel, B.Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main - 1,

Hochstraße 52

Telefon (0611) 28 01 41/42

Gerichtsfach 274

Postscheckkonto: Ffm. 61521-606

Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693839

Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,
1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung.

H-sy-2587

In der Strafsache

g e g e n

Andreas B a a d e r

Gudrun E n s s l i n

Ulrike M e i n h o f

Jan Carl R a s p e

- 2 StE 1/74 -

wird b e a n t r a g t,

1.) den Verteidigern Akteneinsicht in die vom
Generalbundesanwalt erst am 5. Mai 1975
vorgelegten

69 Stehordner

1 Beiakte der Staatsanwaltschaft München

1 Bildermappe (Wohnung Budapesterstraße, 10000)

zu gewähren,

2.) die noch in Besitz des Bundeskriminalamtes
befindlichen weiteren 1602 Stehordner mit
Beweis- und Ermittlungsmaterial zu diesem
Verfahren heranzuziehen,

3.) die Hauptverhandlung auszusetzen, bis

a.) die vorenthaltenen 1602 Stehordner dem
Gericht vorliegen,

b.) die Verteidiger die vollständige Akten-
einsicht hatten bzw. vollständige Kopien
der Ermittlungsunterlagen,

- 2 -

- c.) das Gericht und die Verteidiger Gelegenheit hatten, die weiteren Stehordner mit Beweis- und Ermittlungsmaterial durchzuarbeiten.

BEGRÜNDUNG:

- 1.) Die Bundesanwaltschaft und das Bundeskriminalamt haben dem Gericht bisher nur einen geringen Bruchteil der Ermittlungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Gegenüber der Presse haben die Ermittlungsbehörden mitgeteilt, daß in diesem Verfahren bis Frühjahr 1974 zusammengetragene Ermittlungsmaterial fülle insgesamt 1803 Aktenordner (STERN Nr.20 v.9.5.1974 S.29). Regierungskriminalrat Ruckmich von der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes hat diese Angabe vor der Staatsschutzkammer des Landgerichts Stuttgart in der Hauptverhandlung gegen Stoller am 25.6.1974 eidlich bestätigt.

Der Generalbundesanwalt hat dem Gericht und einem Teil der Verteidiger bisher insgesamt 134 Stehordner mit Ermittlungsmaterial zugänglich gemacht. Außerdem sind noch einige Stehordner mit Personalangaben der Gefangenen vorgelegt worden.

Erst mit Schreiben vom 5.Mai 1975 hat der Generalbundesanwalt dem Gericht die im Antrag zu 1.) erwähnten 69 Stehordner sowie 2 Schnellhefter vorgelegt. In diesen Schnellheftern werden u.a. insgesamt 1565 Spurenakten nunmehr zur Verwertung in diesem Verfahren freigegeben. Allerdings hat der Generalbundesanwalt bereits mit Schreiben vom 7.Mai 1975 erklärt, daß dieses Aktenmaterial "lediglich der Vollständigkeit halber und nicht als Akten im Sinne des § 199 Abs.2 StPO übersandt" werden.

- 2.) Die Vorenthaltung von ca. 90% des Beweis- und Ermittlungsmaterials ist ein grober Verstoß gegen das Prinzip der Waffengleichheit und gegen die bestehenden Gesetze. Es handelt sich um einen Fall von Aktenmanipulation größten

Ausmaßes.

Zu den Prinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens gehört, daß die Staatsanwaltschaft dem Gericht das gesamte Ermittlungsmaterial vorlegt (§§ 198 Abs.2 , 147 StPO). Es ist verboten, die Akten dadurch zu manipulieren, daß Schriftstücke oder andere Gegenstände den Akten vor - enthalten werden. Das ist einhellige Meinung in Recht - sprechung und Kommentaren. Zu den Akten gehört das in der betreffenden Strafsache vom ersten Zugriff an ge - sammelte Material (so im StPO-Kommentar von Schwarz- Kleinknecht § 147 Anm.3). In dem führenden Kommentar von Loewe-Rosenberg heißt es in Anm.2 zu § 147 StPO:

"Was für das Verfahren geschaffen wird, kann ihm nicht gleichzeitig vorenthalten werden."

Nach den Richtlinien für das Strafverfahren vom 1.12.1970 ist das Gericht zur Vorbereitung der Hauptverhandlung verpflichtet, (vgl. § 118 Abs.1) alle Akten rechtzeitig abzufordern, die für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Anklagestoffes von Bedeutung sind. Die Verpflichtung des Gerichts, alle erreichbaren Aktenunterlagen rechtzeitig heranzuziehen, wenn der Akteninhalt erheblich ist, folgt vor allem aus seiner Aufklärungs - pflicht (vgl. die Entscheidung des BGH VI, 129). Erheblich ist der Akteninhalt dann, wenn er Anhaltspunkte für die weitere Aufklärung gibt.

Die im Schreiben vom 7. Mai 1975 geäußerte Auffassung des Generalbundesanwalts, die sogenannten Spurenakten würden nicht als Gerichtsakten übersandt, findet nicht nur im Gesetz keine Stütze, sondern verstößt grob gegen die geltende Rechtslage.

Die Verteidigung hat bereits durch Schriftsatz des Rechtsanwalts Ströbele vom 11. Juli 1974 beantragt, ihr Akten -

- 4 -

einsicht in die vorenthaltenen 1669 Stehordner zu gewährleisten. Der Generalbundesanwalt hat diesen Antrag damals mit einem Bescheid abgelehnt, von dem mindestens jetzt feststeht, daß die darin genannten Gründe falsch sind. Darin heißt es:

"Alle diese die Angeschuldigten Baader, Ensslin, Meinhof, Meins und Raspe betreffenden Ermittlungsunterlagen sind Ihnen in Form der sogenannten Sonderordner als Abdruck bereits überlassen worden."

In dem Bescheid heißt es weiter:

"Soweit beim Bundeskriminalamt - Abteilung Staatsschutz - neben Überstücken und Mehrfertigungen weiteres Aktenmaterial vorhanden ist, bezieht sich dieses - außer internen, die Organisation und Arbeitsweise des Amtes betreffenden Akten - auf etwa 200 Einzelverfahren gegen namentlich bekannte und derzeit noch unbekannte Täter. Diese Unterlagen berühren die gegen Ihre Mandanten erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe nicht und sind daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens."

Mindestens mit der Übersendung der weiteren 69 Stehordner mit Schreiben vom 5. Mai 1975 ist klargestellt, daß der Vorwurf der Aktenunterschlagung, den die Verteidigung bereits im August 1974 gemacht hat, berechtigt ist.

Die Verteidiger haben mit Schriftsatz von Rechtsanwalt Groenewold vom 27. August 1974 die Beschlagnahme der vorenthaltenen 1669 Stehordner verlangt. Erst durch Beschluß vom 22. Januar 1975, also nach ca. 5 Monaten, hat dieser Senat den Antrag abgelehnt. Der Wortlaut und die Begründung der Entscheidung gehen davon aus, daß weitere Ermittlungsakten vorhanden sind. Die Entscheidung lautet:

- 5 -

"Der Antrag auf Beschlagnahme der beim Bundeskriminalamt befindlichen restlichen Ermittlungsakten, die im Verfahren gegen die RAF (Baader-Meinhof-Komplex) gesammelt wurden, wird abgelehnt."

Im Gegensatz zur zitierten allgemeinen Rechtsauffassung stellt der Senat unter Vorsitz von Richter Prinzing für dieses Verfahren neue Rechtsgrundsätze auf. Ich zitiere aus den Gründen:

"Der Umfang der Akten bestimmt sich zunächst danach, was die Anklagebehörde nach ihrer pflichtgemäßen Beurteilung dem Gericht vorlegt. Sie hat alles be- und entlastende Material, das für das Verfahren vernünftigerweise von Bedeutung sein kann, dem Gericht zuzuleiten. Zweifel daran, daß der Generalbundesanwalt dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wäre, hat der Senat nach seiner Aktenkenntnis nicht."

Die Verteidigung fragt sich, woher der Senat die Kenntnis der Akten hat, die ihm vom Generalbundesanwalt vorenthalten worden sind, wie der Senat also dazu kommt, 90% der in diesem Verfahren gesammelten Ermittlungsunterlagen ohne Kenntnis dahingehend beurteilt, daß dieses Material für das Verfahren "vernünftigerweise" nicht von Bedeutung ist. Damit unterwirft sich der Senat ausschließlich der Entscheidung des Bundeskriminalamtes und des Generalbundesanwalts darüber, was für dieses Verfahren von Bedeutung ist oder nicht. Seine eigene Prüfungspflicht mißachtet der Senat damit. Dabei geht die Verteidigung zugunsten der Richter dieses Senats davon aus, daß die Richter bei der Abfassung ihrer Entscheidung nur die ihnen vorgelegten Akten berücksichtigt haben und Aktenkenntnis nicht bedeutet, daß sie privat das weitere Material eingesehen haben. In einem Strafverfahren gibt es keine Privatkenntnis des Gerichts über Akten- und Beweismaterial.

- 6 -

In der Entscheidung dieses Senats heißt es dann weiter:

"Ermittlungsvorgänge, die weder zur Be- noch zur Entlastung der in diesem Verfahren Angeeschuldigten beitragen können, sind ohne Bedeutung; der Senat hat deshalb keinen Anlaß, alle aus diesem Grunde ausgeschiedenen Spurenakten einzusehen."

Gleichzeitig begründet der Senat seine Ablehnung, diese Akten zu beschlagnahmen oder herbeizuziehen mit Spekulationen über die Gründe, die den Generalbundesanwalt zur Vorenthaltung von Aktenmaterial veranlaßt haben können. Es heißt in dem Beschluß:

"Richtig ist zwar, daß die Akten nicht -wie üblich- nach dem zeitlichen Eingang der Aktenteile geordnet wurden, daß einzelne Ermittlungsvorgänge nicht aufgenommen wurden und daß Umblattierungen erfolgten. Dies war aber erkennbar.... teils deshalb erforderlich, weil auf andere Weise bei einem Verfahren dieses Umfangs keine Übersicht herzustellen gewesen wäre. Der Vorwurf der Aktenmanipulation läßt sich jedenfalls damit nicht begründen."

Der Senat schwingt sich also ~~einmal~~ dazu auf, die gegen den Generalbundesanwalt erhobenen Vorwürfe der Aktenunterschlagung und Aktenmanipulation zurückzuweisen und akzeptiert außerhalb des bestehenden Rechts die Rechtfertigung, daß unter Einbeziehung des vollständigen Ermittlungsmaterials der Senat nicht in der Lage gewesen ist ~~wäre~~, eine Übersicht über dieses Verfahren zu gewinnen. Er überläßt es deshalb dem Generalbundesanwalt, durch Ausscheiden und Auswahl von Material, das Ermittlungs- und Beweismaterial dem Senat so zuzureichen, daß der Generalbundesanwalt mit einer Verurteilung der Gefangenen rechnen kann.

An diesem Punkt wird erneut klar, daß in diesem Verfahren

- 7 -

das geltende Strafrecht außer Kraft gesetzt wird und nicht angewandt wird. An diesem Punkt wird weiter klar, wer in diesem Verfahren bestimmt und was von der Unabhängigkeit des Gerichts zu halten ist, das sich der Entscheidung des Generalbundesanwalts darüber unterwirft, was für dieses Verfahren relevant ist oder nicht.

- 3.) Die Absicht des Generalbundesanwalts, dem Gericht und den Verteidiger Aktenmaterial vorzuenthalten, ergibt sich aus den öffentlichen Erklärungen, mit denen der Generalbundesanwalt auf den Antrag auf Akteneinsicht und auf den Antrag der Verteidiger geantwortet hat, das vorenthaltene Beweis- und Ermittlungsmaterial im Gebäude des Bundeskriminalamtes zu beschlagnahmen.

Er hat erklärt, die Behauptung der Verteidiger, er gäbe weiteres Ermittlungsmaterial, sei unwahr. Wörtlich heißt es in der "Stuttgarter Zeitung" v.20.7.1974:

"Es ist unwahr, daß es irgendwelche anderen Akten in Bezug auf diese 5 Beschuldigten geben könnte, die dem Gericht, dem Untersuchungsrichter und den Anwälten nicht vorliegen."

Das Bundeskriminalamt hat bereits zu dem Antrag auf Akteneinsicht erklärt, daß es weiteres Material nicht vorgelegt werden könne. Stattdessen hat es die Verteidiger verleumdet, mit dem im Juli 1974 gestellten Antrag auf Akteneinsicht den Prozeß verzögern zu wollen. In der "Welt" vom 20. Juli 1974 wird folgende Erklärung des Bundeskriminalamtes wörtlich zitiert:

"Bei den Behauptungen der Anwälte handelt es sich um den wiederholten Versuch, die Ermittlungsbehörden vor dem Beginn des Prozesses gegen den harten Kern der Baader-Meinhof-Bande zu diffamieren und den Beginn der Verhandlung hinauszuzögern."

- 8 -

Ein Sprecher des Bundeskriminalamtes hat sogar die Behauptung aufgestellt, der Antrag der Rechtsanwälte auf Vorlage der vollständigen Ermittlungsakten sei

"eine trickreiche Variante des Versuchs, die kriminalpolizeiliche Arbeitsweise auszuspähen."

(Holsteinischer Kurier v.20.7.1974)

Im August hat der Generalbundesanwalt dann auf den Beschlagantragsantrag erklärt:

"Der Gedanke der Aktenmanipulation ist einfach undenkbar."

Er hat weiter erklärt:

"Der Vorwurf, die Bundesanwaltschaft werde einen Teil der Ermittlungsunterlagen vorenthalten, sei völlig absurd und ein irrsinniger Gedanke. Alle Aktenstücke, die auch nur entfernt wichtig seien, lägen dem Gericht vor."

(Stuttgarter Nachrichten v.31.8.1974)

Bereits in diesen Stellungnahmen des Generalbundesanwalts kam die Wahrheit trotz aller Verschleierung zum Durchbruch. So mußte Generalbundesanwalt Buback laut "Süddeutsche Zeitung" vom 31. August 1974 zugestehen:

"Richtig sei, daß das Bundeskriminalamt weit mehr Akten angelegt habe als schließlich von der Anklagebehörde für relevant befunden worden seien."

Damals hat Buback auch von 371 nicht relevanten Unterakten gesprochen, die wir bis heute nicht kennen.

Nach diesem Bericht mußte Buback weiter zugestehen:

- 9 -

"Der Bundesanwalt lege alles vor, was gewünscht und für erheblich erachtet werde. Aus diesem Grunde sei es möglich, daß bis zum Beginn der Hauptverhandlung in Stuttgart noch etwa 20 Aktenordner nachgereicht würden, sagte Buback."

Diese Äußerung zeigt, daß und wie weit die Bundesanwaltschaft auch in Bezug auf die Akten bereit ist, die Rechte aller ~~anderen~~ Verfahrensbeteiligten, des Gerichts als auch der Verteidiger einzuschränken. Nach dem geltenden Recht ist es Sache jedes Verfahrensbeteiligten, sowohl der Richter als auch der Verteidiger zu prüfen, welcher Teil der vorhandenen Ermittlungsunterlagen zur Be- oder Entlastung der Angeklagten relevant ist oder nicht. Das ist nicht allein Sache des Generalbundesanwalts oder der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes. An diesem Punkt zeigt sich, wer der wahre Herr des Verfahrens ist, die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes, gedeckt durch den Generalbundesanwalt. Die Verweigerung der Akten ist ein grober Verstoß gegen das Prinzip der Waffengleichheit.

Der Generalbundesanwalt hat deshalb auch solche Behauptungen lanciert wie:

"Mit Aktenbergen wollen Anwälte den Baader-Meinhof-Prozeß blockieren."

Wenn hier die Verteidiger für die Gefangenen die minimalsten strafprozessualen Rechte geltend machen, wirft ihnen der Generalbundesanwalt Prozeßverzögerung vor.

Die Vorlage der weiteren 69 Stehordner ~~jetzt~~ mit Schreiben vom 5. Mai 1975 und die öffentlichen Erklärungen des Generalbundesanwalts zeigen, daß die Forderung der Verteidiger auf vollständige Akteneinsicht nicht nur aufgrund der Gesetzeslage, sondern für die Verteidigung der Gefangenen notwendig ist. Wenn der Generalbundesanwalt erklärt, das gesamte Er -

- 10 -

mittlungsmaterial berühre nur zum Teil das Verfahren gegen die Beschuldigten, so ist damit eben gesagt, daß die vorenthaltenen Ermittlungsvorgänge eben dieses Verfahren berühren.

Tatsächlich hat der Generalbundesanwalt in mehreren öffentlichen Erklärungen zugestanden, daß das weitere Ermittlungsmaterial im gesamten Baader-Meinhof-Komplex gesammelt worden ist. Es handelt sich um Material, das unter dem Aktenzeichen der Bundesanwaltschaft zu diesem Verfahren 1 BJs 6/71 gesammelt worden ist. Dieses Material ist deshalb Bestandteil der Akten und vom Bundeskriminalamt mit Einwilligung des Generalbundesanwalts entfernt worden.

Da der Generalbundesanwalt nicht in der Lage ist, entsprechend der Rechtslage dem einzelnen Angeklagten einzelne Tatkomplexe nachzuweisen, hat er sie für alle der RAF zugeschriebenen Handlungen für verantwortlich erklärt. Das hat notwendig zur Folge, daß sämtliches Material, das in irgendeiner Weise mit Vorwürfen oder der Ermittlungstätigkeiten gegen die RAF in Verbindung steht, dem Gericht vorgelegt werden muß. Selbst und gerade wenn wegen derselben Handlungen Vorwürfe gegen andere Personen erhoben werden, muß das Gericht und müssen die Verteidiger dieses Material kennen. Gerade dann ist es Sache des Gerichts, etwaigen Verdachtsspuren gegen andere Personen nachzugehen. Gerade dann ist es Sache der Verteidiger, dazu Beweisanträge zu stellen.

- 4.) Die dem Gericht und den Verteidigern bereits zur Kenntnis gebrachten Stehordner bestätigen den Verdacht, daß der Generalbundesanwalt und die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes dem Gericht Ermittlungsmaterial und Akten vorenthalten. In den vorhandenen Akten befinden sich zahlreiche Hinweise auf Ermittlungstätigkeiten und Ermittlungsunterlagen, die nicht in den Akten vorhanden

sind, also auf weitere, möglicherweise entlastende Spuren. Außerdem ist festzustellen, daß in zahlreichen Ordnern zahllose Seiten fehlen. Es ist also nicht nur so, daß ganze Akten verschwunden sind, sondern darüber hinaus erkennbar viele Seiten aus den Akten entfernt worden sind.

Die Ermittlungsunterlagen sind nicht nach dem zeitlichen Ablauf der Ermittlungsvorgänge geordnet, sondern zum Teil völlig willkürlich. Die übliche Aktenordnung nach dem zeitlichen Ablauf garantiert die Kontrolle durch Gericht und Verteidiger, ob die Akten vollständig sind oder nicht. Die willkürliche Zusammenstellung von Ermittlungsberichten und Protokollen, wie es in diesem Verfahren anzutreffen ist, verschleiert den Versuch, Material zurückzuhalten.

Der Generalbundesanwalt hat bereits frühzeitig mit Schreiben vom 27. Juli 1972 dem Bundeskriminalamt die zentrale Aktenführung im Verfahren gegen die RAF übertragen. In dem Schreiben vom 27. Juli 1972 heißt es, daß den örtlichen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden die Originalermittlungsunterlagen wegzunehmen sind. Die örtlichen Staatsanwaltschaften haben nur von der Staatsschutzabteilung herausgesuchte Fotokopien erhalten. Dieses Schreiben und die Durchsicht der Akten bestätigt, daß die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes im Zusammenwirken mit dem Generalbundesanwalt zur Entscheidungszentrale darüber gemacht worden ist, welches Ermittlungsmaterial den Gerichten vorgelegt werden soll und welches nicht.

An einigen Stellen hat bereits das Bundeskriminalamt Vermerke darüber angebracht, daß Ermittlungsmaterial bzw. Material über einzelne Spuren nicht in die Akten aufgenommen werden sollen. Diese Vermerke befinden sich beispielsweise auf S. 101 im Sonderordner Sprengstoffanschlag Hamburg und auf S. 1 im Sonderordner Sprengstoffanschlag Heidelberg Bd. V. Damit ist der Nachweis geführt, daß das

- 1 2 -

Bundeskriminalamt rechtsstaatswidrig entscheidet, welches Ermittlungsmaterial für das Gericht erheblich ist und welches nicht, welches also die Verurteilung der Gefangenen durch das Gericht ermöglichen könnte oder nicht.

In den bisher vorgelegten 5 Stehordnern zum Sprengstoffanschlag Heidelberg taucht nur Ermittlungsmaterial zu 25 Spuren auf. Die Spur mit der höchsten Zahl trägt die Nummer 593. 568 Spuren fehlen also.

Der Generalbundesanwalt hat nunmehr mit Schriftsatz vom 5. Mai 1975 zusätzlich zu den bereits vorhandenen 5 Stehordnern weitere 33 Stehordner zum Sprengstoffanschlag Heidelberg vorgelegt. Ob sich darin nunmehr die fehlenden Spurenakten befinden oder nicht wird das Gericht und werden die Verteidiger zu prüfen haben. Ob die jetzt vorgelegten Beweis- und Ermittlungsunterlagen vollständig sind oder nicht, wird ebenfalls zu prüfen sein.

Das Mißverhältnis der mit der Anklage vorgelegten 5 Stehordner zu den einige Tage vor Beginn der Hauptverhandlung vorgelegten weiteren 33 Stehordnern ist offenkundig. Wie es sich der Generalbundesanwalt vorstellt, daß Gericht und Verteidiger diese 33 Stehordner einsehen und durcharbeiten soll, und das während einer laufenden Hauptverhandlung, ist unverständlich. Das Gericht hat denn auch kurzerhand versucht, dieses Problem dadurch aus der Welt zu schaffen, daß es mit Schreiben vom 15.5.1975 bei dem Generalbundesanwalt anfragte, wohin die genannten Akten zurückgesandt werden könnten.

Zum Sprengstoffanschlag München hat der Generalbundesanwalt bisher 3 Stehordner mit 11 Spuren vorgelegt. Tatsächlich gibt es 184 Spuren. Nach einem Vermerk gibt es für die Spur 14 einen Stehordner. Von diesem Stehordner der Spur 14 fehlen aber die Blätter 20 - 293.

Inzwischen hat der Generalbundesanwalt mit seinem Schreiben vom 5. Mai 1975 weitere Stehordner mit 184 Spuren vorgelegt. Ob nunmehr alle Spuren vorhanden sind, wird erst eine Prüfung ergeben.

- 13 -

In den Stehordnern zu Sprengstoffanschlägen in Hamburg I und II ist die Rede von insgesamt 5536 Spuren. Der Generalbundesanwalt hatte bisher nur Akten über 67 Spuren vorgelegt. Dabei waren noch zahlreiche Blattzahlen geändert und entnommen worden. Mit Schriftsatz vom 5. Mai 1975 hat er weitere 11 Stehordner mit 500 Spuren vorgelegt. Der Rest fehlt noch immer. Wie die 500 Spuren in der Hauptverhandlung ohne Durcharbeitung verwertet werden können, hat der Generalbundesanwalt nicht gesagt.

Diese Beispiele können für jeden Komplex fortgeführt werden.

Zum Gesamteindruck ist noch hervorzuheben, daß nahezu unzählbar die Seiten sind, auf denen die Blattzahlen geändert worden sind. Das bedeutet, daß sie sich jetzt in die Sonderordner einfügen, vorher aber offensichtlich Teil anderer Akten oder Aktenmengen waren.

Beispielsweise sind in dem Stehordner Sonderordner Heidelberg IV folgende Veränderungen vorgenommen worden:

<u>neue Zahl:</u>	76	<u>alte Zahl:</u>	1269
	77		1270
	89		1299
	107		1335
	171		1461

Besonders aufschlußreich ist, daß die später angelegten Sonderordner überhaupt keine alten Blattzahlen tragen. Vielmehr hat die Bundesanwaltschaft die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes dort von vornherein nur die für die Stehordner bestimmten Blattzahlen eingetragen.

- 5.) Der Grund für die Aktenmanipulation ist klar. Die Bundesanwaltschaft hat öffentlich erklärt, daß sie in Beweisnot ist. Das ergibt sich auch aus dem Bericht des Bundeskriminalamtes über die Auswertung der am 16. Juli 1973

aus den Zellen der Gefangenen weggenommenen Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen. Die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes stellt in dem Bericht fest, daß das Verhalten der Beschuldigten nach ihrer Festnahme ungewöhnlich sei. Trotzdem erscheine ihre Weigerung, weder zur Person noch zur Sache auszusagen, zunächst begreiflich. Auf Bl. 15 heißt es dann aber:

" Die Beschuldigten änderten jedoch ihre Haltung übereinstimmend auch nach längerer Haftdauer kaum. "

Es ist klar, daß der Generalbundesanwalt genau wie das Bundeskriminalamt, das diesen Bericht angefertigt hat, ein dringendes Interesse daran haben, die Verurteilung der Gefangenen durchzusetzen, obwohl die Beweise nicht ausreichen. Das ist der Hintergrund für die öffentliche Kampagne gegen die Gefangenen, die in der Absicht erfolgt, die Vorverurteilung der Gefangenen durchzusetzen und in der Öffentlichkeit und bei den Richtern ein Bewußtsein dafür zu schaffen, daß trotz der schlechten Beweissituation eine Verurteilung der Beschuldigten erfolgen muß.

Schon jetzt ist klar, daß kein Gericht die Gefangenen verurteilen würde, wenn das gesamte Ermittlungsmaterial vorliegen würde. Die für eine Verurteilung notwendige Gewißheit würde dann noch mehr zu einer solchen Ungewißheit und Unsicherheit zerrinnen, daß die Gefangenen freigelassen werden müßten.

- 6.) Es ist klar, daß Gericht und Verteidigung zur Durchsicht und Bearbeitung von 1602 Stehordnern eine angemessene Vorbereitungszeit benötigt. Im jetzigen Zeitpunkt kann die Hauptverhandlung nicht fortgesetzt werden. Sie ist auszusetzen.

J. D. Müller
Rechtsanwalt

Band 69/Ko

schließen heute. Und erklären Sie dann bitte doch, warum Sie sich nicht anschließen wollen.

RA.v.P.:

Herr Vorsitzender, ich habe hier gar nichts zu erklären. Ich habe Ihnen nichts zu erklären, den Eindruck, den das erweckt, den nehme ich auf mich, den kann ich verantworten und rechtfertigen, warum werde ich gegebenenfalls noch dem Senat erklären.

V.:

Aber ich sage Ihnen, Sie haben jetzt die Möglichkeit, diese Erklärung abzugeben, danach wird dann die Bundesanwaltschaft die Gelegenheit haben, sich zu äußern, zum Antrag.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.H.:

Ich habe bereits vorhin gesagt, daß ich ohne meinen absolut verhandlungsunfähigen Mandanten nicht verhandle und folglich auch keine Anträge stelle.

V.:

Gut, das ist Ihre Sache. Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Sch.:

Ich habe keine Erklärung abzugeben.

V.:

Keine Erklärung abzugeben. Die Bundesanwaltschaft bitte.

BA.Dr.W.:

Ich nehme wie folgt Stellung:

1. Gegen Akteneinsicht in die fraglichen Spurenakten, Bildmappen und Personenakten bestehen aus der Sicht der Bundesanwaltschaft, wie ich heute vormittag bereits erklärt habe, überhaupt keine Bedenken. Seit 2 Jahren, um nur das noch einmal zu wiederholen, ist den Verteidigern, denen teils schon 1973 Sprengstoffsonderordner übersandt wurden, die Existenz dieser Spurenakten bekannt. Erstmals hat Rechtsanwalt Schily, und nur er allein, aus dem Kreise der Wahlverteidiger, sich dafür im Februar dieses Jahres darum bemüht.
2. Zu dem Gesamtbestand von 1803 Aktenbänden des Bundeskriminalamts. Es handelt sich zum großen Teil um Aktenteile aus dem Bereich der dem Bundesministerium des Innern nachgeordnet ist. Sie betreffen Berichte, Personalbewegungen,

Band 69/Ko

Technische- und Leitungsfragen. Diese Vorgänge stehen weder der Bundesanwaltschaft noch dem Gericht zur Verfügung, mit- hin auch nicht der Verteidigung. Daneben sind es, anders aufbereitet als bei der Justiz und deshalb auch anders ge- ordnet und gezählt, Doppelt- und Mehrfertigungen verschiedener Ermittlungsvorgänge, wie sie bei jeder Polizeibehörde als Arbeitsexemplare vorliegen. In den mit 1803 gezählten Akten sind auch Vorgänge aus dem gesamten Anarcho-Komplex enthalten, die über dieses Verfahren hinausgehen, die ebenfalls weder Gericht noch der Bundesanwaltschaft zur Verfügung stehen. Den Vor- wurf der Aktenmanipulation weise ich entschieden zurück. Die zitierten Vermerke, daß bestimmte belanglose Dinge aus den Spurenakten nicht in die Sonderordner übernommen wurden, stammen nicht vom Bundeskriminalamt, sondern von der Bundesan- waltschaft. Wenn in den angelegten Sonderordnern da und dort Seiten fehlen oder auch Seiten doppelt eingehftet sind, so handelt es sich um technische Versehen, die, wenn sie ge- rügt werden, sofort behoben werden. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß der Bundesanwaltschaft keine gewerbliche Druckerei und Binderei zur Verfügung steht und daß auch bei solchen Unternehmen hin und wieder technische Fehler vor- kommen. Das ganze Geheimnis der verschiedenen Nummerierung ist einzig und allein das, und das müßte, Herr Rechtsanwalt, wenn Sie die Sonderordner nur einmal gewissenhaft durchge- arbeitet hätten, aufgefallen sein, daß ursprünglich der Gesamtvorgang durchnummeriert worden ist. Und daß dann, wie die einzelnen Sonderordner angelegt worden sind, die einzelnen Ordner gesondert nummeriert worden sind. Das ist das ganze Geheimnis. Zur Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptver- handlung besteht aus diesem Antrag heraus nicht der geringste Anlaß. Ich weise aber nochmals darauf hin, daß es sehr inter- essant ist, festzustellen, daß dieser Vorwurf, der seit langem den Verteidigern am Herzen liegt, nun heute erst vorgebracht wird.

V.:

Wünscht sonst jemand noch das Wort. Ich sehe nicht. Wir setzen dann die Sitzung morgen später fort und zwar erst

Band 69/Ko

um 10.00 Uhr, Da wir dann denn Beschluß über diesen Antrag
noch abfassen müssen.

Ende der Sitzung 16.22 Uhr

Ende von Band 69

*Jancker
Justizsek.*

9.